

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“;
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 247

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<u>FD 66 – Umwelt und Kreisstraßen</u>	Nach interner Abstimmung am 28.6.2018 wurden keine Bedenken vorgetragen.
2	<u>FD 63 – Bauordnung, Immissionsschutz, Denkmalpflege</u>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
3	<u>FD 32 – Ordnung</u>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
4	<u>FD 61 – Planung und Kreisentwicklung</u>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
5	<u>Gemeinde Woltersdorf</u>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
6	<u>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</u>	

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Das oben genannte Schutzgebiet befindet sich räumlich in unmittelbarer Nähe an das FFH-Gebiet Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel (DE 3132-301) und das Vogelschutzgebiet Landgraben-Dumme-Niederung (DE3132-401) in Sachsen-Anhalt.</p>	
1)	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich durch die geplante Schutzgebietsausweisung keine zu erwartenden Beeinträchtigungen der gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Lebensräume und Arten der Natura 2000-Schutzgebiete in Sachsen-Anhalt. Eine erhebliche Betroffenheit ist somit nicht gegeben.</p>	<p>Zu 1) Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2)	<p><u>Hinweis zu den Natura 2000-Gebieten in Sachsen-Anhalt:</u> Diese Gebiete sind Gegenstand einer geplanten Landesverordnung. Durch einen Beschluss der Landesregierung vom 29.07.2014 sowie dem darauf basierenden Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.08.2014 wurde das LVwA aufgefordert, die Natura 2000-Gebiete mittels einer landesweit gültigen Verordnung unter Schutz zu stellen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren dazu begann im 4. Quartal 2018. Das Inkrafttreten der Landesverordnung ist für Januar 2019 geplant.</p> <p>Die Darstellung der Außengrenzen der sich in Sachsen-Anhalt unmittelbar anschließenden Gebiete erfolgt im Rahmen der Landesverordnung auf der Landesgrenze, entsprechend der Signaturen der Topographischen Karten.</p>	<p>Zu 2) Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>3a) <u>Hinweis zu dem oben genannten Natura 2000-Gebiet in Niedersachsen:</u> Darüber hinaus möchte ich auf einzelne Punkte der LSG-Verordnung „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“ hinweisen, die mir aufgefallen sind. Unter §1 (2) LSG-VO wird die „Dumme“ nicht erwähnt, sondern nur die „Neue Dumme“. Laut maßgeblicher Verordnungskarte (Anlage 1 der LSG-VO) ist jedoch die „Dumme“ Bestandteil des auszuweisenden LSG. Im Oberlauf bildet dieses Gewässer einen Abschnitt der Landesgrenze zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen und ist damit gleichzeitig Bestandteil des FFH-Gebietes „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“ in Sachsen-Anhalt. Laut den VO-Karten der geplanten Landesverordnung in Sachsen-Anhalt wie auch laut der zugrundeliegenden Karte des LSG „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“ befindet sich westlich Wustrow die Dumme, nicht die Neue Dumme. Um Verständnisprobleme zwischen beiden genannten Schutzgebietsverordnungen zu vermeiden, wird angeregt, bei der Benennung der im Gebiet befindlichen Gewässerabschnitte die Bezeichnungen entsprechend der Kartengrundlage zu verwenden, zumal auch in der LSG-VO an anderer Stelle auf die „Dumme“ verwiesen wird.</p>	<p>Zu 3a) Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>3b) Ich möchte zusätzlich anmerken, dass für Dritte ggf. Verständnisprobleme erwachsen, wenn in der Aufzählung untersagter Handlungen auch zulässige Handlungen benannt werden, z.B. § 3 (1) Nr. 9 oder 13.</p>	<p>Zu 3b) Der Verordnungstext wird geändert.</p>
7	<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u></p> <p>Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und der Unterhaltung bezüglich der Bundesstraßen (B 191, B 248, B 493) und Landesstraßen (L 261, L 262) und den damit möglicherweise verbundenen Brückenbauwerken müssen weiterhin gewährleistet sein.</p>	<p>Zu 7) Gemäß §3 (2) a) der VO sind die Maßnahmen gewährleistet. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
8	<p><u>Samtgemeinde Lüchow (Wendland)</u></p> <p>1) Nach § 3 (1) Nr. 10 ist es verboten, den Wald „erheblich zu beeinträchtigen“. Diese Formulierung ist zu ungenau. Was verbirgt sich konkret dahinter?</p>	<p>Zu 1) In der Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“, wird auf die Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, gem. §11 NWaldLG sowie auf die Verbote d. § 8 NWaldLG (Waldumwandlung) hingewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldes tritt ein, sobald die Merkmale des §11 NWaldLG nicht eingehalten werden. Die Begründung wird ergänzt.</p>
	<p>2) Die Begründung zu § 3 (1) Nr. 10 ist eher §3 Nr. 11 zuzuordnen.</p>	<p>Zu 2) § 3 (1) Nr. 10 bezieht sich auf den sonstigen Wald und nicht, wie der § 3 (1) Nr. 11, auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>3) In der Begründung wird an einigen Stellen auf den GLB statt auf das LSG hingewiesen. Mir ist das auf Seite 3 und 4 aufgefallen.</p>	<p>Zu 3) Die Begründung wird geändert.</p>
	<p>4) Nach § 3 (2) b sind Unterhaltungsmaßnahmen an Verbandsgewässern zulässig, sofern sie in einem abgestimmten Unterhaltungsplan dargestellt sind. Im zukünftigen LSG sind aber auch Gräben der Stadt Lüchow (W) und ggfls. anderer Mitgliedsgemeinden vorhanden, die keine Verbandsgewässer sind. Auch diese müssen in Zukunft unterhalten werden können. Die Begründung zu § 3 (2) b schafft hier allein keinen Anspruch der Gemeinden auf tatsächliche Unterhaltungsmaßnahmen. Dies betrifft z.B. Gräben in den Quellwäldern östlich von Gollau und zwischen Grabow und Beutow, das Gewässer nördlich von Kolborn und den Kabelgraben südlich des Altenheimes in Lüchow (W).</p>	<p>Zu 4) Für Gräben, die keine Verbandsgewässer sind, regelt diese Verordnung nichts. Es gelten dort nur die „üblichen“ gesetzlichen Grundlagen - WHG, NWG, BNatSchG, - , die bei Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zu beachten sind. Das heißt, dass in den Nicht-Verbandsgräben eine Unterhaltung selbstverständlich zulässig ist. Ohnehin gilt immer die gesetzliche Unterhaltungspflicht. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>5) §3 (2) h lässt die Fischerei an bestimmten Gewässerabschnitten zu. Die dazugehörige Karte stellt hingegen Gewässerabschnitte dar, die mit einem Fischereiverbot belegt werden sollen.</p>	<p>Zu 5) Der Verordnungstext wird geändert. Der Anregung wird gefolgt.</p>
9	<p><u>Forstamt Görzde</u></p> <p>1) § 1 Abs. 3 Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen in den sieben maßgeblichen Karten sollte verzichtet werden. Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (z.B. durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse) sind die Lebensraumtypen einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die statische Darstellung in einer VO Karte bildet den IST Zustand ab, welcher vermutlich in Zukunft so nicht mehr anzutreffen ist.</p> <p>Ggf. müssen die VO Karten (und ggf. auch der Verordnungstext) laufend neu angepasst und verändert werden. Ein erhöhter Aufwand und unübersichtliches Kartenmaterial verunsichern Leser und Anwender.</p>	<p>Zu 1) Eine Schutzgebietsverordnung besteht aus Verordnungstext, maßgebliche(n) Karte(n) und einer Begründung. Die maßgebliche(n) (= rechtsverbindliche(n) !) Karte(n) hat/haben die Flächen darzustellen, für die flächenbezogene Regelungen des Verordnungstextes gelten sollen. Erfolgt dies nicht in der/den maßgeblichen Karte(n) ist die Regelung rechtlich unbestimmt und für niemanden rechtsverbindlich umsetzbar – sowohl durch den Bewirtschafter als auch für die zuständige Behörde bei Verstößen. Die Darstellung lediglich in einer nicht verbindlichen Beikarte genügt nicht dem Anspruch der rechtsverbindlichen hoheitlichen Sicherung eines FFH-Gebietes. Maßgeblich ist dabei der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, nicht ein unbestimmter Zustand, der durch zukünftig statistisch zu erwartende Veränderungen irgendwo eintreten mag oder auch nicht. Eine fehlende Darstellung der Erhaltungszustände in der maßgeblichen Karte hindert den Bewirtschafter an einer erfolgreichen Beantragung des Erschwernisausgleichs.</p> <p>Eine Anpassung auch der maßgeblichen Karte(n) ist grundsätzlich möglich. Dies wäre aber auch bei unverbindlichen Beikarten erforderlich, so dass das Argument des höheren Aufwandes und der</p>

<p>Es wird daher angeregt, dass die Abgrenzung der einzelnen LRT-Flächen in einer gesonderten Anlagenkarte zur Begründung darzustellen. Dabei sollte betont werden, dass es sich um eine abschätzende Darstellung zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung handelt, die nicht von der Festsetzungswirkung der Verordnung betroffen sein soll.</p> <p><u>Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:</u> <i>„Die Abgrenzung der LRT-Flächen werden in einer gesonderten Karte dargestellt. Es wird der Zustand am Tage der Verabschiedung der Verordnung wiedergespiegelt. Diese Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden“.</i></p>	<p>Verunsicherung nicht durch den Einsatz einer Beikarte gelöst werden würde. Eine praxisnahe Lösung bieten hier stattdessen die für FFH-Gebiete zu erstellenden, fortschreibungsfähigen Managementpläne gem. § 32 Abs.5 BNatSchG. Der Anregung wird aus Gründen der Rechtssicherheit nicht gefolgt.</p>
<p>2) <u>§ 2 Abs. 3 Satz 1 a, Satz 1b</u> <u>§ 2 Abs. 3 Satz 2 d), e), f) und g)</u></p> <p><i>„Ein kontinuierlich hoher Alt- und Totholzanteil, ...“</i></p> <p>Auf Grund der natürlichen Entwicklung sind Schwankungen des Alt- und Totholzanteils unvermeidbar. Diese Formulierung ist dementsprechend anzupassen.</p> <p>Für die Verordnung empfehle ich daher den Passus „kontinuierlich hoch“ wie folgt anzupassen:</p> <p><i>„überdurchschnittlich hoher Alt- und Totholzanteil“</i></p> <p>Oder folgende Formulierung:</p>	<p>Zu 2) Die Erhaltungsziele der LRT beschreiben einen grundsätzlichen Anspruch auf bestimmte Zustände der wertgebenden LRT. Diese werden nachfolgend in den Verboten des § 3 auch quantitativ präzisiert, z.B. bestimmte Zahlen von Habitatbäumen und Totholz /ha. Die Festlegungen zu den wertgebenden Wald-LRT resultieren verbindlich aus dem Gem. Rd. Erl. v. 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten ...“. Über diese Mindestanforderungen des Erlasses geht die Verordnung nicht hinaus. Auch im Erlass wird die Anforderung nach dauerhafter Anwesenheit einer Mindestanzahl von Habitatbäumen und Totholz formuliert. Eine Verordnung richtet sich an Menschen nicht an die Natur. Sollte es aufgrund natürlicher Ereignisse (höhere Gewalt) dazu kommen, dass z.B. alle Habitatbäume entwurzelt würden, wäre dem so. Dem Waldbewirtschafter wäre hierbei kein Vorwurf zu machen. Jedoch müsste dann einvernehmlich abgestimmt werden, wie mit der unvorhersehbaren</p>

<p>„Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz entwickelt werden.“</p>	<p>Situation umzugehen ist, um den geltenden rechtlichen Anforderungen Genüge zu tun. Ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen und Totholz kann nicht verlangt werden, da die Strukturverhältnisse aufgrund der natürlichen Dynamik Schwankungen ausgesetzt sind, wobei das Adjektiv „hoch“ allerdings unbestimmt ist. Sachgerecht ist das Verlangen eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG). Der Anregung wird tlw. gefolgt.</p>
<p>3) § 2 Abs. 3 Satz 2 b) und c)</p> <p><i>„ohne Düngung und Pestizideinsatz“ und „nicht oder wenig gedüngte“</i></p> <p>Diese Formulierungen sind Maßnahmenbeschreibungen. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN "Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen" (NLWKN, 2017). Ich empfehle daher, diese Formulierung unter dem Punkt Erhaltungsziele zu löschen und an anderer Stelle genauer darzustellen.</p>	<p>Zu 3) Die zitierten Passagen stellen eine Beschreibung von allgemeinen Nutzungsformen z.B. des LRT 6510 dar und sind keine Maßnahmenfestsetzungen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>4) § 2 Abs. 3 Satz 2 c</p> <p><i>LRT Code 6510</i></p> <p>Der LRT (Code) 6510 ist für das hier zur Diskussion stehende Gebiet im aktuellen Standarddatenbogen (s. Internetseite des NLWKN) nicht als wertbestimmender LRT aufgeführt und erfüllt somit nicht die notwendigen Kriterien für die Nennung in der VO. Dieser LRT darf in dieser Verordnung daher nicht als wertbestimmender LRT aufgeführt werden. Er kann ggf. im Allgemeinen Schutzzweck genannt werden. Ich bitte Sie, diesen Punkt zu entnehmen oder eine schriftliche Nachvollziehbarkeit (aktuelle Kartierungsergebnisse) zum Nachweis dieses LRTs zu erbringen.</p>	<p>Zu 4) Die Basiserfassungen des NLWKN aus 2015 und 2016 haben das signifikante Vorkommen dieses LRT, der bisher nicht im Standarddatenbogen enthalten war, festgestellt. Die Signifikanz für dieses FFH-Gebiet wurde durch den NLWKN bestätigt.</p> <p>Die Standarddatenbögen wurden noch nicht aktualisiert. Die entsprechenden Unterlagen können eingesehen werden.</p> <p>Gleiches gilt für das Vorkommen des Bibers (s. Nr. 4 a). Vgl. hierzu auch Begründung , S. 2.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>4a) § 2 Abs. 3 Satz 3 a</p> <p>Der Biber wird im aktuellen Standarddatenbogen des NLWKN nicht aufgeführt und erfüllt damit nicht die notwendigen Kriterien für die Nennung in der VO. Laut Standarddatenbogen ist er keine wertbestimmende Art.</p>	<p>Zu 4a) s. Nr. 4</p>
	<p>4b) § 3 Abs. 1 Satz 9</p> <p>Der LRT 6510 ist nicht im Standarddatenbogen genannt. Siehe Kommentar unter §2 Abs. 3 Satz 2 c</p>	<p>Zu 4b) s. Nr. 4</p>
	<p>5) § 2 Abs. 3 Satz 2 d) und e) <i>"Ursprünglich im Naturraum heimische Baumarten"</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Ursprünglich“ ist eine sehr ungenaue Formulierung und sollte durch "lebensraumtypische Baumarten" ersetzt werden 	<p>Zu 5) Es wird eine diesbezüglich einheitliche Formulierung für alle Wald –LRT verwendet werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>6) § 3 Abs. 1 Satz 9 e</p> <p><i>„mehr als 60 Kg Stickstoff“</i></p> <p>Dieser Passus erscheint mir persönlich nicht logisch. Eventuell ist ein Fehler in diesem Abschnitt unterlaufen. Ist eine maximale Ausbringungsmenge von <i>„bis zu 60 kg Stickstoff“</i> nicht plausibler?</p>	<p>Zu 6) Der Absatz wird eindeutiger formuliert.</p>
	<p>7) § 3 Abs. 1 Satz 13</p> <p><i>„§ 3 Abs. Nr.5“ und „§3.11 k.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Meines Empfindens nach ist hier ein Fehler bei der Benennung der §§ unterlaufen. Korrekt müsste es lauten: <p><i>„auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 und 9130, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, gelten die Verbote des § 3 Abs. Nr. 5 §3 Abs. 1 Nr. 11 dieser Verordnung mit Ausnahme des Buchstabens b) sowie auch nicht § 3.11 k §3 Abs. 1 Nr. 11 k. Zusätzlich gilt, dass bei künstlicher Verjüngung auf nicht weniger als 90% der Verjüngungsflächen lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden“</i></p>	<p>Zu 7) Tatsächlich sind hier falsche Paragraphen benannt worden. Der Text des § 3 Abs. 1 Nr. 13 wird korrigiert.</p>
	<p>8) § 3 Abs. 1 Satz 14</p> <p><i>„gelten die Verbote des §3 Abs. Nr.5“</i></p>	<p>Zu 8) Tatsächlich sind hier falsche Paragraphen benannt worden. Der Text des § 3 Abs. 1 Nr. 14 wird korrigiert.</p>

<p>Hier fehlen die Benennung des Abs. und die korrekte Angabe des Nr. „auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweist, gelten die Verbote des §3 Abs. 1 Nr.11 dieser Verordnung. Zusätzlich gilt, dass auf Moorstandorten keine Holzentnahmen zulässig sind, die nicht dem Erhalt oder der Entwicklung höher-wertiger Biototypen dienen und Holzentnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutz-behörde erfolgen“</p>	
<p>9) § 3 Abs. 1 Satz 20</p> <p>„Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu beseitigen oder zu fällen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist es trotz aller Vorkehrungen möglich, dass ein Baum mit einem Horst oder einer Bruthöhle versehentlich gefällt oder beschädigt wird. Ein Verbleib eines versehentlich zu Fall gebrachten Habitatbaumes ist verpflichtend. 	<p>9) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p>
<p>10) § 4</p> <p>Durch den §3 Abs. 1 Nr. 15 wird eine Bewirtschaftung von allen übrigen Waldstandorten (kein §30 oder LRT!) in der Zeit vom 1.3. bis 1.8. untersagt. Diese Maßnahme ist aus forstlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist sie jedoch aus Sicht des Schutzes von Brut und Jungtieren durchaus angebracht. Jedoch wird in der Verordnung keine Art benannt, durch die eine Einschränkung der Forstwirtschaft notwendig wäre. In Jahren, in denen das Frühjahr warm und trocken erscheint, ist die Aufzucht von Jungtieren oftmals zeitiger abgeschlossen als in kalten und nassen Frühjahren. In diesen Jahren ist gegen eine Holzernte im August auch im Hinblick auf Vögel nichts auszusetzen. Hierfür bedarf es aber einer Lockerung des Verbots in der VO.</p> <p>Für den Verordnungstext empfehle ich daher in den §4 Freistellungen die Lockerung des §3 Abs. 1 Nr. 15 mit Hilfe einer Zustimmung der UNB.</p>	<p>Zu 10) In Verbindung mit den Verordnungskarten (Anlage 2) wird deutlich, dass die Regelung außerhalb von LRT und gesetzlich geschützten Wäldern lediglich zwei kleine, in den Karten abgegrenzte Bereiche beinhaltet, die dort gemäß der Signatur als „ Kernzone Brut / Wald gem. § 3 (1) 15 „ dargestellt sind. Es handelt sich nicht um den gesamten „sonstigen Wald“.</p> <p>In der Begründung wird ausgeführt, dass die Regelung dem Schutz von Brutstätten einer besonders geschützten, stöempfindlichen Großvogelart dient, hier dem Kranich.</p> <p>Diese Regelung entspricht den gesetzlichen Verboten des § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz). Das Artenschutzrecht sieht Ausnahmen im § 45 (7) z.B. für den Fall der „Abwendung erheblicher forstwirtschaftlicher</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>Schäden,, vor. Dieser gesetzliche Ausnahmetatbestand kann nicht durch einen Zustimmungsvorbehalt in einer im Range unter dem Gesetz stehenden Verordnung ausgehebelt werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
10	<p><u>Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.</u></p> <p>Stellungnahme zum</p> <p>Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern" in den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue, Landkreis Lüchow-Dannenberg vom XX.XX.2018</p> <p>Aktenzeichen: : 67-101.18; DL</p>	
	<p>1) Zu: § 1 Landschaftsschutzgebiet (Geltungsbereich) (4) Seite 2</p> <p>Wie Sie selbst in diesem Absatz schreiben, liegt dieses Gebiet vollständig in dem FFH-Gebiet 247 und bedarf des besonderen Schutzes. Deshalb ist es für uns nicht nachzuvollziehen und auch nicht zu akzeptieren, dass die Verwaltung sich aufgrund der Einsprüche der Landwirtschaft von der zuvor gefallenen Entscheidung abbringen ließ, dies als LSG und nicht als NSG zu sichern. Die Landwirtschaft verfolgt partikulare Interessen, wohingegen der Naturschutz für gemeinwohlorientierte Belange des Erhalts und der Wiederherstellung inmitten einer historisch bemerkenswerten</p>	<p>Zu 1) Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat in seiner Sitzung vom 25.6.2018 die Ausweisung des FFH-Gebietes 247 als LSG beschlossen. Wesentlicher Grund hierfür war, dass die in der Kreistagssitzung vom 18.12.2017 beschlossene Sicherung als Geschützter Landschaftbestandteil (GLB) aus formal – rechtlichen Gründen nicht erfolgen durfte – hierzu erging ein Urteil des BVerwG im Dezember 2017 in einem vergleichbaren Fall.</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Bedrohungssituation einsteht. Beides ist weder miteinander zu vergleichen noch zu vereinbaren.</p> <p>In der Begründung zu dem Entwurf unter Erläuterungen zu § 2 und im Entwurf selbst unter §2 Schutzzweck führen Sie alle notwendigen Argumente auf. Hinsichtlich des dramatischen Artenrückgangs und dem Insektensterben (der Umweltausschuss des Kreistages hat dies durch den Vortrag von T. Mitschke vom NABU Lüneburg ausführlich erläutert bekommen) ist vor allem die derzeitige Art der konventionellen Landwirtschaft mit verantwortlich. Wir fordern deshalb, das Gebiet als NSG auszuweisen.</p>	<p>Nach der Absichtserklärung des MU, den Erschwernisausgleich Wald zukünftig auch in LSG zu gewähren und nicht nur in NSG, konnte nach Auffassung des Kreistages ohne unverhältnismäßige finanzielle Belastung der Waldeigentümer in diesem Gebiet von der ehemaligen Planung, ein NSG auszuweisen, zurückgetreten werden. Hinsichtlich der notwendigen Sicherung der wertgebenden LRT und Arten ist nicht erkennbar, dass diese LSG-VO nicht die hierfür ausreichenden Schutzinstrumente beinhaltet. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dies bedeutet, dass die Maßnahme zur Erreichung des Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Dazu sollte grds. das mildeste Mittel anzuwenden sein. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>2) Zu: §2 Schutzzweck (1) Seite 2 Auch hier wird auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebens-räumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten hingewiesen. Dieser Schutzzweck ist jedoch mit der Art und Weise der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich. Die gegenwärtige Landwirtschaft schützt nicht, sondern bedrängt und zerstört die Natur. Siehe obige Begründung.</p>	<p>Zu 2) Die Verordnung, richtet sich mit diversen Regelungen im notwendigen Umfang auch an land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>3) Zu: §2 Schutzzweck (1) 1. bis 2. Seite 2</p> <p>Auch hier verweisen wir auf den desolaten Zustand der Gewässer, der in der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung seine Ursachen hat. Siehe: Gewässerzustandsbericht des NLWKN</p>	<p>Zu 3) Ziel der Verordnung ist gem. dem Schutzzweck die Fließgewässer natürlichen Ursprungs in einen naturnahen Zustand zu versetzen.</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Zu: §2 Schutzzweck (3) Seite 3 schreiben Sie: Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände Durch die Verordnung eines LSG ist die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände nicht zu erreichen, da wie oben schon beschrieben, z.B. die Gewässerzustände nur durch NSG-Verordnung möglich wären. Vor allem im Hinblick auf die in der Landwirtschaft vorherrschende Meinung der technischen Mechanisierung mit dem Motto: immer größer und schneller, wird sich daran nichts ändern. Dies belegt uns die Rückschau auf die letzten Jahrzehnte!</p>	<p>Eine NSG- und eine LSG-Verordnung haben die gleiche Rechtsgrundlage, wenn es um Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung geht, nämlich den § 15 NAGBNatSchG. Von daher ist diese Zielerreichung in einem NSG genauso rechtlich durchsetzbar wie in einem LSG. Angestrebt werden hierfür aber vorrangig einvernehmliche und freiwillige Vereinbarungen! Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4) Zu: §3 Verbote (1) 4 Seite 5 schreiben Sie: Bohrungen z.B. zum Zweck der Entnahme von Grundwasser durch Pumpen können im Bereich von grundwasserabhängigen Biotop- und Lebensraumtypen durch Wasserstandsabsenkungen zu Schädigungen führen (Ausnahmen möglich, vgl. § 4).</p> <p>Wir fordern hier in der Begründung die Passage Ausnahmen möglich, vgl. § 4 zu streichen. Der Fachdienst 66 genehmigt die Anträge für die Beregnungsbrunnen stets mit der Feststellung (gemäß § 5 UVPG „Entnahme von Grundwasser“), es sei keine UVP notwendig. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an unseren Schriftwechsel mit dem FD 66 ab dem 02.08.2015 zu diesem Thema. Ebenso haben Sie in der gleichen Sache eine UVP gefordert, die nicht erfolgte.</p> <p>Zu: §4 Ausnahmen (a 4) Seite 9: Wir bitten den Text „a) 4“ zu streichen.</p>	<p>Zu 4) Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 LSG-VO ist eine eigenständige Genehmigung der Naturschutzbehörde. Diese ist zusätzlich zu der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigung zu erteilen. Kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, da eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nicht gegeben ist (vgl. § 4, letzter Satz), darf auch die wasserbehördliche Genehmigung nicht erteilt werden. Das Beantragen einer Ausnahme beinhaltet also keinen Automatismus, dass die Ausnahme auch zu erteilen ist. Insofern wird ein Erfordernis zur Streichung nicht gesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
11	<p><u>Anglerverband Nds.</u></p> <p>Wir begrüßen die Intention der Schutzgebietsverordnung, die v. a. auf die Sicherung und Entwicklung der zahlreichen Gewässer des Schutzgebietes</p>	

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>als naturnahe Fließgewässer mit Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten abzielt und die eine Verbesserung der Gewässerstruktur, eine Reduzierung der Sedimenteinträge und die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit bezweckt. Diese Ziele verfolgen auch die örtlichen Angelvereine und der Anglerverband Niedersachsen. Bei der Erarbeitung der Maßnahmenziele und Umsetzung der Managementpläne stehen wir Ihnen daher gerne beratend und unterstützend zur Verfügung.</p> <p>Zu den <u>fischereilichen Regelungen</u> des §3 (2) h) des Verordnungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
	<p>1) I. Freistellung. Wir begrüßen die grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung von den allgemeinen Verboten der Verordnung.</p>	<p>Zu 1) Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2) I. Fischereiverbote. Die in der Karte 5 des Entwurfs dargestellten Fischereiverbote treffen bei uns auf erhebliche Bedenken, denn weder die angegebenen Schutzzwecke noch der Erläuterungstext geben eine nachvollziehbare und fachlich saubere Begründung, warum in dem Ausmaße Fischereiverbote ausgesprochen werden. Der Begründungstext nimmt keinen Bezug auf die Schutzzwecke der Verordnung, sondern argumentiert mit dem fischereirechtlichen Terminus „<i>Laichschonbezirke</i>“ - Auszug aus der Begründung der Fischereiverbote: <i>„In den überwiegend kleineren Gewässern erfolgt keine Anglerei, diese sollen als „Laichschongebiete“ für die wertgebenden Fischarten gem. § 2 fungieren.“</i></p> <p>Dabei gibt es keine textliche Erörterung und auch keinen fachlichen Hintergrund, warum die fischereiliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis zu einer Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften und der explizit aufgeführten Arten Steinbeißer, Bach- und Flussneunauge, Schlammpeitzger und Bitterling führt, die einen derart massiven Eingriff in Fischereirechte legitimiert. Einzig der technische Gewässerausbau, die Gewässerunterhaltung</p>	<p>Zu 2) Der Anregung wird gefolgt. Die Gewässerstrecken mit Fischereiverbot werden auf die Bereiche reduziert, wo es direkt angrenzend an die Gewässer Kranichebruten gibt. Das Fischereiverbot beschränkt sich auf die Brutzeit vom 01.03. bis 01.08. des Jahres (vgl. § 3 (1) Nr. 15 der Verordnung).</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	
	<p>und landwirtschaftliche Einträge sind geeignet, eine Gefährdung für diese Arten darzustellen. Doch für diese Faktoren sind keine signifikanten Einschränkungen geplant. Im Übrigen sind die Gewässer mit „<i>Laichschonbezirken</i>“ und Fischereiverboten nach unserer Interpretation überwiegend ausgebaute Vorfluter und begradigte Bäche in einem agrarisch hochintensiv genutzten Umfeld.</p> <p>Während alle anderen Nutzungen hier nahezu uneingeschränkt zulässig bleiben, soll einzig das Angeln und die fischereiliche Nutzung und Hege in weiten Teilen zu 100 % verboten werden. Auch wenn diese „<i>Laichschonbezirke</i>“ möglicherweise nicht zu den Hotspots für Angler zählen: Die Verbote sind weder naturschutz- noch fischereifachlich zu begründen. Nicht einmal mit dem Vogelschutz ist hier an den blank geputzten Uferböschungen ein Angelverbot zu begründen. Ein Angelverbot bringt nichts für die Schutzzwecke oder den ökologischen Zustand der Gewässer, sondern würde Angler ohne nachvollziehbare Begründung vollkommen einschränken und die seit Jahren auch im Sinne des Naturschutzes bewährte Kontrolle, Überwachung und Hege der Gewässer durch die Angelvereine einschließlich Ihrer Monitoring- und Artenschutzprogramme vollständig unterbinden.</p> <p><u>Unzulässige Ungleichbehandlung Jagd-Fischerei:</u> Gleichzeitig bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit vergleichsweise geringfügigen Einschränkungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung freigestellt. Der Ordnungsgeber unterstellt daher in wissenschaftlich nicht haltbarer Weise eine im Vergleich zur Jagd signifikant höhere Störungsintensität der Angelnutzung und kommt in seinen einschränkenden Regelungen dem rechtlich gebotenen Abwägungsgebot in keiner erkennbaren Weise nach. In diesem Zusammenhang verweisen wird auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02-). Danach darf nach Art. 3 Abs. 1 GG aber ein solches Verbot der fischereilichen Nutzung ohne</p>	

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	
	<p>hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. Da die Jagdausübung in dem geplanten NSG ausdrücklich von vielen maßgeblichen Verboten, wie sie für die Angelnutzung geplant sind, freigestellt ist, die Angelfischerei ohne Nachweis einer signifikant höheren Störungsintensität aber zeitlich-räumlich erheblich stärker eingeschränkt wird, sehen wir hier den Gleichheitsgrundsatz signifikant und rechtswidrig verletzt.</p> <p>Diese Bedenken wurden bei einem Gespräch unseres Vertreters und regionalen Fischereibeauftragten Ernst Eibach mit der Unteren Naturschutzbehörde am 10.7.2018 eingehend erörtert. Der als Ergebnis dieses Gespräches erzielte folgende Kompromiss, der unseren o.a. Bedenken weitgehend Rechnung trägt, findet unsere Zustimmung:</p> <p><u>Teilweise Streichung der Fischereiverbotzonen</u> - In der beiliegenden Karte sind die gegenüber dem Entwurf zu streichenden Fischereiverbotzonen gelb eingezeichnet. Damit verbleiben nur die in der Karte <u>schwarz</u> gekennzeichneten Abschnitte als Fischereiverbotzonen.</p> <p>Weiterhin liegen die <u>Fischereiverbotzonen i) und h)</u> nicht in FFH-Gebiet und sind daher zu streichen (offensichtlich redaktioneller Fehler).</p> <p>Die kleinen Buchten mit <u>a)</u> gekennzeichneten Buchten sind zu streichen.</p>	

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	
	<p>Der <u>Umleitungsgraben g)</u>, der fischereilich bei höheren Wasserständen zu nutzen wäre, ist zu streichen.</p> <p>Der <u>Tarmitzer Kanal</u>, in der Karte mit <u>j)</u> bezeichnet (bis zum Düker Jeetzel Richtung Tarmitz) läuft durch landwirtschaftlich sehr stark genutztes Gebiet. Eine nachvollziehbare Begründung für ein Fischereiverbot ist dort auch nicht erkennbar. Eine Überwachung dieses Gewässers ist eher durch die Fischerei gegeben, zumal direkt neben diesem Graben ein Gärsubstrat-Lager einer Biogasanlage liegt, das eine potentielle Gefährdung für das Gewässersystem darstellt. Dieses Gewässer mündet direkt in die Alte Jeetzel. Auffällig ist, dass dieser Graben scheinbar einen sehr starken Nährstoff Eintrag zu verzeichnen hat.</p> <p>Der künstliche und zum Teil <u>eingedeichte Graben</u> mit der Kennzeichnung <u>c)</u> ist aus den o. g. Gründen ebenfalls zu streichen, ausgenommen davon sind die Bereiche der rückgedeichten Ausgleichsflächen)</p>	
	<p>3) III. Anzeige von Besatzmaßnahmen. Zur nach § 3 (2) h) Nr. 1 vorgesehenen Anzeigepflicht von Fischbesatzmaßnahmen haben wir erhebliche und grundsätzliche Bedenken. Im Begründungstext findet sich auch keine erkennbare und nachvollziehbare Begründung für diese Regelung. Die offensichtlich hinter dieser Regelung stehende Annahme, dass die Angelvereine Besatzmaßnahmen vornehmen, die den Schutzziele und -zwecken des FFH-Gebietes zuwiderlaufen, ist ohne inhaltliche Substanz. Die Besatzmaßnahmen, die seit Jahren überwiegend mit Aalen erfolgen und somit eindeutig der im öffentlichen Interesse stehenden direkten Umsetzung der EU-Aalschutzverordnung und der Aal-Managementpläne stehen, erfolgen in klarer Rechtskonformität zu fischerei- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>Mögliche Verstöße gegen diese fischereilichen Maßnahmen sind vom zuständigen fischereikundlichen Dienst (LAVES) zu bewerten, der gemäß § 60 Nds FischG die örtliche Naturschutzbehörde beratend unterstützt.</p>	<p>Zu 3) Der Gedanke, dass der Ordnungsgeber aktuell fachwidriges Verhalten als Grund für Regelungen der Verordnung zum Anlass nimmt, ist nicht gegeben.</p> <p>Die Naturschutzbehörde hat den Anzeigevorbehalt zu Zwecken der Kontrolle und Dokumentation i.V.m. den Erhaltungszuständen wertgebender Kleinfischarten (vgl. § 2a LSG-VO) zu machen.</p> <p>Die Zuständigkeit und Kompetenz des LAVES ist unbestritten.</p> <p>Der zitierte § 60 NdsFischG beinhaltet, dass das LAVES die Verwaltungsbehörden unterstützt und berät – genau dies wird in Schutzgebieten mit Beständen wertgebender Fischarten verstärkt in Anspruch zu nehmen sein.</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Fischereiliche Belange, die auch die Überwachung und Kontrolle von Besitzmaßnahmen umfassen, sind abschließend über die § 40 Abs. 1 Nds FischG und § 12 Abs. 1 und 3 mit der Anlage 3 BFischO geregelt. Eine Zuständigkeit der Naturschutzbehörde, diese Belange zu regeln existiert nicht. Für eine davon abweichende Regelung, die bspw. eine Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde für Besitzmaßnahmen vorsieht, fehlt es unter Würdigung der § 37 Abs. 2 BNatSchG und § 40 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG einer rechtlichen Grundlage und der fachlichen Zuständigkeit der Naturschutzbehörde. <u>Die Anzeigepflicht von Besitzmaßnahmen ist daher ersatzlos zu streichen.</u></p>	<p>Die Existenz beratender Behörden und auch kompetenter Angelvereine entbindet die Naturschutzbehörde nicht von ihren Pflichten, eigenverantwortlich für die guten Erhaltungszustände zu sorgen – hierfür benötigt sie die erforderlichen Informationen und auch die Möglichkeit – nach Abstimmung z.B. mit der LAVES – regelnd einzugreifen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>4) IV. Schaffung neuer Pfade. Die Formulierung „<i>Schaffung neuer Pfade</i>“ ist aus unserer Sicht ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Praxis eine eindeutige Auslegung bei vermeintlichen Verstößen nahezu unmöglich macht. Ab wann gilt ein Pfad als neu geschaffen? Bedarf es dazu einer aktiven Zerstörung der Pflanzendecke oder reicht das bloße Begehen eines Ufers aus, um den Tatbestand zu erfüllen? Die Präambel des § 3 (2) zur Fischereiausübung „<i>unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetationen</i>“ ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes, z. B. für Röhrichtbestände nach 39 (5) Nr. 3 BNatSchG, völlig ausreichend, um mögliche Vegetationsschäden durch Angler zu reglementieren und ggf. zu sanktionieren. Da keine fallbezogene Begründung für diese Bestimmung vorgenommen, ausdrücklich nur der (fakultative !!) Text der Musterverordnung abkopiert wurde und es keine realen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen des LSG durch Angler gibt, sehen wir auch keine hinreichende Begründung für diese Bestimmung gegeben. <u>Die Verbot-Formulierung „Schaffung neuer Pfade“ ist daher ersatzlos zu streichen.</u></p>	<p>Zu 4) Als Schutzgut gem. § 2 der LSG-Verordnung gelten als Lebensraumtypen u.a. feuchte Hochstaudenfluren entlang der Gewässer sowie andere naturnahe und z.T. auch gesetzlich geschützte Biotoptypen ebenfalls entlang der Ufer. Die Basiserfassung des FFH-Gebietes dokumentiert den Ist-Zustand. Insofern ist der Begriff „neue Pfade“ nicht unbestimmt. Der Schutz der Ufervegetation vor Zerstörungen durch dauerhafte neue Pfade und neue, feste Angelplätze ist durch die Verordnung sicherzustellen. Es ist allgemeiner Kenntnisstand, dass zum Auswerfen der Ruten vom Ufer aus und auch zum Anlanden der Fische zwingend Mindesträume ohne störende Vegetation erforderlich sind und der Angler sich diese Räume, sofern nicht vorhanden, selbst schaffen muss. Derartiges ist an jedem beangelten Gewässer zu sehen, hier insbes. an der Alten Jeetzel. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>5) V . Betretungsverbot Gewässerbetten. Die vorgesehene Bestimmung des § 3 (2) h) Nr. 5, dass Bachbetten nicht betreten werden sollen, wird leider nicht begründet oder erläutert. Die kleineren Gewässer im geplanten LSG werden nach unserer Kenntnis in nicht nachweisbarer Intensität im Rahmen der Angelnutzung betreten. Dennoch ist es ggf. erforderlich, das Gewässer kurzfristig und punktuell zu betreten, um einen gefangenen Fisch b zu bergen und tierschutzgerecht zu keschern, was von einer hohen Uferböschung u. U. nicht möglich wäre. Außerdem sind die dort anzutreffenden Habitatstrukturen (keine Kiesbetten, keine Großmuschelbänke o.ä.) auch nicht in exponierter Weise empfindlich gegenüber mechanischen Trittschäden. In der Praxis ist der mechanische „schädigende“ Einfluss von Schalenwild (Schwarzwild u.a.) sowie der mechanischen Gewässerunterhaltung auf die Gewässerbetten ungleich höher, als der der Angler. Somit liegen nach unserer Einschätzung auch kein erkennbarer Anlass und keine Begründung für diese Einschränkung der Angelnutzung vor. Die angeführte Passage zum Betretungsverbot von Gewässerbetten ist gemäß Legende der NLWKN-Musterverordnung, aus der diese Regelung offensichtlich entnommen wurde, ein fakultativer, beispielhafter Verordnungsinhalt, der je nach Erfordernis in die Verordnung übernommen werden kann und im Einzelfall anzupassen ist. Da keine fallbezogene Begründung für diese Bestimmung vorgenommen und ausdrücklich nur der (fakultative !!) Text der Musterverordnung abkopiert wurde, sehen wir auch keine hinreichende Begründung für diese Bestimmung gegeben. <u>Der § 3 (2) h) Nr. 5 (Betretungsverbot Gewässerbetten) ist daher ersatzlos zu streichen.</u></p>	<p>Zu 5) Das Betreten der Bachbette ist zum Schutz der gemäß § 2a der Verordnung wertgebenden Vegetationsstrukturen (s.11.4) erforderlich. Gleichfalls gibt es in diesem FFH-Gebiet Flussmuscheln, besonders geschützte Tierarten (vgl. Karten Leitfaden Artenschutz/Gewässerunterhaltung – NLWKN 2017).Die Gewässer sind ein Habitat dieser Muschelarten, so dass diese Bestände, die auf dem Grund im Substrat leben, vor Tritt geschützt werden sollen. Wenn im Einzelfall eine Fisanlandung mittels des gestellten Keschers einmal nicht möglich sein und das ausnahmsweise Betreten des Gewässers hierzu erforderlich sein sollte, wird das sicher nicht zu monieren sein. Das Verbot des dauerhaften Betretens des Gewässers zur Ausübung der Angelei ist der Kern der Regelung. Dies wird in der Begründung aufgenommen. Die Gewässerunterhaltung wird über einen mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmenden Unterhaltungsplan geregelt. Hier sind die Erhaltungsziele der LSG-Verordnung ebenfalls zu beachten. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>6) VI. Regelung zum Anfüttern / Reusenfischerei / Entleeren von Teichen. Die getroffene Regelung zum Anfüttern des § 3 (2) h) Nr. 3 begrüßen wir. Diese Regelung entspricht den fachlichen Empfehlungen des Angelverbandes-Niedersachsen, vgl. <i>Faktencheck Anfüttern</i> - https://www.av-nds.de/images/positionspapiere/2016-07-02_AV-NDS_FaktencheckAnfuettern_final_web.pdf . Auch die Regelungen des § 3 (2) h) zur Reusenfischerei und zur Entleerung von Teichen treffen auf unsere Zustimmung.</p>	<p>Zu 6) Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
12	<p><u>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald SDW</u></p> <p>zum oben genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung. In §1 (2) wird die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern verfügt. Aufgrund des voranschreitenden Eschentriebsterbens (<i>Chalava fraxinea</i>), welches in Niedersachsen von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt zuerst im Blütlinger Holz festgestellt worden war, ist jedoch davon auszugehen, dass die Esche als Bestandteil des Prioritären Lebensraumtyps nach Anhang der FFH-Richtlinie schon bald nicht mehr vor Ort zu finden sein wird.</p> <p>Obwohl an verschiedenen Instituten versucht wird, resistente Eschen zu züchten, werden wohl noch Jahrzehnte vergehen, bis dieses gelingen mag. Wenn also davon auszugehen ist, dass in Au- und Quellwäldern mittelfristig nur noch die Erle bestandesbildend sein wird, kommt dem vorbeugenden Schutz dieser Baumart gegenüber dem Erlensterben durch den Pilz <i>Phytophthora alni</i> eine besondere Bedeutung zu. Eine Gefährdung besteht insbesondere nach Überflutungen und Staunässe. Da eine Bekämpfung des Pilzes nach Befall des Baumes nicht mehr möglich ist, sollten bei eventuellen Pflanzungen stets verschiedene, natürlich pilzfreie Herkünfte von den Baumschulen bezogen werden.</p> <p>In § 2 (3) heißt es: Die charakteristischen Tier - und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p> <p>Nach den vorangestellten Einschätzungen dürfte dieser Satz für die Erlen-Eschenwälder heute nicht mehr zutreffen. Wir halten es deshalb für erforderlich, die Verordnung hinsichtlich des prioritären Lebensraumtyps 91EO entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Unzweifelhaft treffen die erheblichen Auswirkungen des Erlen- und Eschentriebsterbens insbesondere den LRT 91EO, auch als Lebensstätte.</p> <p>Die tatsächlichen langfristigen Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar. Insofern kann der Verordnungstext derzeit nicht seriös zukunftsgerichtet angepasst werden – dies ist im Zweifel zu einem späteren Zeitpunkt notwendig.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
13	<p><u>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände</u></p> <p>zunächst weisen wir darauf hin, dass das Gewässersystem in der Jeetzelniederung seinerzeit künstlich angelegt wurde, mit dem Ziel, einen geregelten Wasserabfluss zu gewährleisten, um eine Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen, aber auch um Wohngebiete vor Überflutungen zu schützen.</p> <p>1) Aufgrund des Hochwassers infolge der Starkregenereignisse im vergangenen Jahr hat es diverse Gespräche mit dem Landkreis gegeben, wie ein verbesserter Wasserabfluss im Rahmen der hydraulischen Möglichkeiten des vorhandenen Gewässersystems hergestellt werden kann. Beim letzten Abstimmungsgespräch am 04.06.2018 im Kreishaus war auch der Landrat zugegen. Das Ergebnis des Gespräches war, dass die Priorität auf einer noch intensiveren Unterhaltung der betroffenen Gewässer liegen sollte, um einen möglichst hohen Wasserabfluss zu erzielen. Die Verordnung muss so geschrieben werden, dass diese nicht in Konflikt mit dem Ziel eines besseren Wasserabflusses in den Gewässern 2. und 3. Ordnung kommt.</p> <p>Zudem fordern wir, folgende Änderungsvorschläge in die Verordnung einzuarbeiten:</p>	<p>Zu 1) Das angesprochene Protokoll des Gespräches, vom 04.06.2018, wird Bestandteil der Synopse und liegt dieser daher als Anlage bei. Den Inhalten dieses Protokolls wird nicht widersprochen. Eine Unterhaltung bestehender Gewässersysteme und – Einrichtungen ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben selbstverständlich. Über das notwendige Maß und die Art der Unterhaltung wird, unter Abwägung aller Anforderungen (vgl. § 2 (3) und 4 BNatSchG), nach erledigter Tatsachenermittlung durch die wasserwirtschaftlichen Dienststellen entschieden. Die Verordnung regelt nichts, was dem postulierten Ziel widerspricht. Bereits in der Genehmigung der Wasserbehörde, vom 18.02.2003, (AZ: 66 31 40 007) sind die in dem Protokoll zur vorzeitigen Krautung benannten Gewässer, excl. Alte Jeetzel und Jeetzel enthalten. Insofern ist seitdem von einer generellen Zulassung für diese Gewässer auszugehen, die dann allerdings vom Kreisverband organisatorisch umzusetzen war/ist. Da letztlich nicht alle Gewässer zeitgleich unterhalten werden können, hat der Kreisverband in seinem Unterhaltungsplan 2013 eine zeitliche Reihenfolge festgelegt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>2) § 2, Absatz 3, Nr. 3 a</p> <p>In der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist eine vom Biber verursachte Auendynamik unmöglich zuzulassen, ohne dass es erheblich Konflikte mit den Bewirtschaftern der dortigen Flächen und mit dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss kommt. Die Worte "und unter möglichst weitgehendem Zulassen der vom Biber verursachten Auendynamik" sind daher ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Zu 2) und 9) Angesichts der Diversität des Gewässernetzes was Größen und Umfeld angeht, kann ein pauschaler Ausschluss der Ansiedelung des Bibers nicht erfolgen. Beispielsweise stellen die rezenten Vorkommen in der Alten Jeetzel derzeit kein grundsätzliches Problem für den Wasserabfluss dar, da keine Dämme gebaut werden. Es ist aber jeder Einzelfall zu prüfen. Das Wort „möglichst“ impliziert bereits, dass eine Ansiedlung nicht überall möglich sein wird; das ist dem Verordnungsgeber bewusst. Eine Verordnung kann jedoch nicht, im Range unter dem Gesetz stehend, eine Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 45 (7)1 BNatSchG ersetzen oder deren Ergebnis pauschal vorweg nehmen. Der Biber ist gemäß Bundesartenschutzverordnung eine streng geschützte Tierart. Die Zuständigkeit hierfür liegt im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises zweifelsohne bei der UNB. Einschlägig ist z.B. der per Erlass bekannt gegebene „Leitfaden Artenschutz/ Gewässerunterhaltung“ – NLWKN 2017. Nur, wenn keine Alternative gegeben ist oder zur Abwendung z.B. erheblicher landwirtschaftlicher Schäden kann die UNB lt. Leitfaden bzw. § 45 (7) BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG erteilen. Eine möglichst grundsätzliche Vorgehensweise wird zwischen Unterhaltungsverband und UNB abgestimmt. Eine Abstimmung mit der UWB durch die UNB erfolgt – Ausnahmen darf die UWB allerdings nicht erteilen. Hinweis: Eine Nichtbeachtung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG kann einen Straftatbestand gemäß § 71 (1) 1 BNatSchG darstellen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>3) § 3, Absatz 1, Nr. 4 Im Interesse der uns angeschlossenen Beregnungsverbände muss die Formulierung folgendermaßen ergänzt werden: „Bohrungen jeglicher Art mit Ausnahme der Niederbringung von Beregnungsbrunnen als Ersatz für bereits vorhandene Beregnungsbrunnen durchzuführen.“</p>	<p>Zu 3) Da der Ersatz eines z.B. versandeten Brunnens zwangsläufig nicht an gleicher Stelle erfolgen kann, wird aufgrund des neuen Standortes mindestens auch eine Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich. Aufgrund dessen ist auch der neue Standort im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme gem. § 4 der LSG-VO auf seine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. (Vgl. 10b TÖB Mittlere Dumme)</p>
<p>4) § 3, Absatz 1, Nr. 24 Da bereits bestehende Anlagen, wie z. B. Wehranlagen, auch in Zukunft möglicherweise neu errichtet werden müssen, muss eine Ausnahmeregelung für die Neuerrichtung bereits bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen“ in der Verordnung stehen.</p>	<p>Zu 4) Bei wesentlicher Zerstörung eines bestehenden Bauwerkes (Wehr, Brücke..) erlischt die bisherige Genehmigung, es ist eine neue Genehmigung zu erteilen. Im Übrigen s. hierzu Nr. 13. 3. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>5) § 3, Absatz 2 b Da auch Rohrdurchlässe, Brücken, Wehranlagen und andere Bauwerke unterhalten und instandgesetzt werden müssen, muss folgender Satz in der Verordnung stehen: „Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Verbandsgewässern, sowie allen dazugehörigen Bauwerken und wasserwirtschaftlichen Anlagen nach den Grundsätzen des WHG und NWG...“</p>	<p>Zu 5) Der Zusatz ist nicht erforderlich. § 61 (1) 4 NWG benennt die wasserwirtschaftlichen Anlagen bereits als Gegenstand der Gewässerunterhaltung, soweit diese der Abführung des Wassers dienen. Die „Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen“, z.B. Brücken, ist bereits gemäß § 3 (2) a und d der Verordnung freigestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>6) § 3, Absatz 2 g, Die Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation gemäß Niedersächsischen Jagdgesetz (NJagdG) unter Berücksichtigung des Runderlasses des ML vom 19.07.2018 – 406-64524-85-VORIS 79200 – im Einvernehmen mit dem MU sollten nicht durch neue Regularien behindert werden. Es genügt ein Hinweis auf das Jagdrecht und den Runderlass.</p>	<p>Zu 6) Sofern sich die Nutrias schwimmend im Gewässer aufhalten. Besteht eine Verwechslungsgefahr bei der Unterscheidung zwischen Biber, Fischotter und Nutria. Um einen versehentlichen Beschuss der im FFH-Gebiet rezent vorkommenden, wertgebenden Biber und Otter zu vermeiden, soll dieser im Wasser nicht erfolgen. Die Legitimation hierfür findet sich im Gem. Rd Erl d. ML u.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>§ 3 Absatz 2, Buchstabe g ist daher komplett aus Verordnung zu streichen. Näheres regelt das Jagdrecht.</p>	<p>MU v. 7.8.2012, zuletzt geändert am 20.11.2017, Punkt 1.6., auf den sich der zitierte Erlass zur Nutriajagd selbst bezieht. Im Übrigen wird die Jagd auf den Nutria nicht eingeschränkt. Der Anregung wird tlw. gefolgt – Ergänzung „schwimmend“.</p>
	<p>7) § 7, Absatz 1, Nr. 1 Folgender Satz ist ergänzend hinzuzufügen: "Anpflanzungen auf Gewässerrandstreifen und an Gewässern dürfen nur vorgenommen werden, sofern sie mit der Gewässerunterhaltung vereinbar sind und zuvor mit den Verbänden als Unterhaltungspflichtige abgestimmt sind."</p>	<p>Zu 7) Der Anregung wird gefolgt, es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.</p>
	<p>8) § 7, Absatz 1, Nr. 3 Folgender Satz ist ergänzend hinzuzufügen: "Schilder dürfen nur so aufgestellt werden, dass sie die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern nicht behindern. Die Standorte sind im Einzelfall mit den Verbänden als Unterhaltungspflichtige abzustimmen."</p>	<p>Zu 8) Der Anregung wird gefolgt, es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.</p>
	<p>9) Zusätzlich muss in die Verordnung ausdrücklich aufgenommen werden, dass Biberstaudämme entfernt werden dürfen, da hier in den allermeisten Fällen Gefahr im Verzug besteht. In dem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für derartige Maßnahmen die untere Wasserbehörde zuständig ist, da es sich hier um Maßnahme der Gewässerunterhaltung handelt. Die Verbände werden folglich auch weiterhin alle für den Wasserabfluss relevanten Maßnahmen mit der unteren Wasserbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde abstimmen</p>	<p>Zu 9) s. Nr. 13.2 , insbesondere zur Zuständigkeit. Die Anlage eines Biberstaudammes stellt a priori nicht automatisch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Auch die Entscheidung hierüber hat die UNB bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>10) Grundsätzlich ist zur Gewässerunterhaltung anzumerken, dass eine Wiedervernässung von beitragspflichtigen Flächen, sei es durch Biber oder durch andere Einschränkungen, dem Interesse des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände und seiner Mitgliedsverbände widerspricht. Alle beitragspflichtigen Mitgliedsflächen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Entwässerung. Dies darf durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Gewässersystem Jeetzel und Quellwälder“ in keinster Weise gefährdet werden. Die Formulierung der Verordnung <u>und der dazugehörigen Begründung</u> muss entsprechend eindeutig vorgenommen werden. Falls einer unserer Änderungsvorschläge keine Berücksichtigung im nächsten Verordnungsentwurf finden, übersenden Sie uns bitte umgehend eine schriftliche Begründung.</p>	<p>Zu 10) Weder Verordnung noch Begründung postulieren eine Wiedervernässung der Landschaft. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen siehe Nr. 13. 1 und 22.3.</p>
14	<p><u>Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V.</u> Achtung: 2. Stellungnahme vom 12.8.2018 ersetzt die vom 25.7.2018 (Nr. 24) Ich stelle fest, dass der Verordnungsentwurf sich u. a. mit der Befahrbarkeit mit Wasserfahrzeugen auseinandersetzt. Hauptziel der FFH-Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Damit ist immerhin eine Abwägung mit anderen Interessen statthaft. Aus unserer Sicht ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“ insoweit zu restriktiv angelegt, als dass dem Wortlaut nach das Bepaddeln einiger Gewässer durch Kanuten nahezu ausgeschlossen ist bzw. verunmöglicht wird. Für die Kanuten sind im geplanten LSG Einschränkungen u. a. bei der Befahrung folgender Nebengewässer geplant, die nach ihren Plänen gesperrt werden sollen:</p>	<p>Das Ziel der FFH-RL ist, festgemacht an diesem gepl. LSG, nicht allgemein die Förderung der biologischen Vielfalt sondern ganz speziell der Erhalt und die (positive) Entwicklung der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL. Insbesondere das Vorkommen des Fischotters, aber auch anderer Arten, hat zur Vermeidung von Störungen zu einer Einschränkung des Gemeingebrauches der Gewässer geführt. Neben Gewässern, die zum Befahren ohnehin zu klein sind, wurde diese Einschränkung auch auf theoretisch befahrbare Gräben und Kanäle ausgedehnt. Beibehalten wurde die in den 1990er Jahren im Rahmen eines Leader-Projektes vereinbarte Befahrbarkeit der Dumme (Ausbaustrecke), der Jeetzel und der Alten Jeetzel – hier erfolgte seinerzeit auch der Ausbau einer Paddelinfrastruktur.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>1) Der Lüchower Landgraben auf ca. 700m kurz vor der Mündung in die Jetzel. Der Lüchower Landgraben hat bei normalem Wasserstand eine Breite von ca. 9 – 12m mit einer ausreichenden Wassertiefe zur Befahrung mit Muskelkraft betriebenen Booten. Ein Uferbetretungsverbot bietet eine ausreichende Schutzwirkung für den Wald. Weitere Auswirkungen auf den beabsichtigten Schutzzweck sind für mich nicht erkennbar.</p>	<p>Zu 1) Der Lüchower Landgraben wird in die Liste der befahrbaren Gewässer aufgenommen. Sein ostwärts angrenzender Lauf ist durch die LSG-VO „Lüchower Landgraben“ ebenfalls nicht gesperrt. Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>2) Die Drawehner Jeetzel führt zu einem Großteil durch das Stadtgebiet von Lüchow und ist sehr gut zur Umfahrung des gefährlichen Jeetzelwehres in Lüchow geeignet. Auch hier vermag ich keine Auswirkungen auf den beabsichtigten Schutzzweck zu erkennen.</p>	<p>Zu 2) Auf dem Papier ist die Drawehner Jeetzel sehr gut zur Umfahrung des Jeetzelwehres geeignet. Tatsächlich ist dem nicht so. Zwischen Wallstraße und Langer Straße in Lüchow (180 m) beträgt die Wassertiefe über Steingrund regelmäßig max. 10-15 cm -somit ist das Gewässer nicht befahrbar. Hinzu kommen ein Wehr (Stelzenmüller) ohne Umtragungsmöglichkeit und ein Düker unter dem Lübelner Mühlenbach mit längerer Umtrage (300 m). Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>3) Der Luciekanal und der Königshorster Kanal sind bei ausreichendem Wasserstand gut befahrbar. Im Luciekanal sollte der Mindestpegel bei Orenburg mindestens 50 cm betragen. Dies wird meist nur in der Zeit von Oktober bis Mai erreicht, so dass wir hier eine Pegelregelung oder eine jahreszeitige Beschränkung vorschlagen. Damit ließe sich der Schutzzweck ebenfalls erfüllen.</p>	<p>Zu 3) Königshorster Kanal: Der Kanal weist oberhalb der B248 eine Breite bei Mittelwasserspiegel von ca. 1,5- 3m auf. Er wird beidseitig von Röhrichten gesäumt. In der Vegetationszeit ist das Profil vollständig mit Röhricht, etwa ab der Ortsverbindungs-Straße Kolborn –B 493, zugewachsen. Selbst nach Unterhaltung des Gewässers vor dem Winter und ausreichender Wassertiefe ist das Gewässer im Normalfall zu schmal als dass es befahrbar wäre, ohne Schäden an der Ufervegetation und der Sohle zu verursachen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>Luciekanal: Das Gewässerprofil lässt bis etwa Örenburg (B493) ein Befahren von der Breite her zu. Oberhalb wird das Profil zu schmal (s.o.). Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>4) Darüber hinaus könnte eine Befahrung der Gewässer durch Kanuten auch innerhalb dieses Zeitraumes möglich sein, wenn diese Kanuten über eine erfolgreich absolvierte "Ökologie- Schulung" des Deutschen Kanu Verbandes verfügen. Hierzu steht der Landes-Kanu-Verband selbstverständlich zur Verfügung, um das "Ökologie-Schulungs-Konzept" vorzustellen und mit Ihnen die Umsetzung einer solchen Regelung abzustimmen.</p> <p>Des Weiteren ist es erforderlich, an ausgewiesenen Stellen (z.B. Straßenbrücken) den Kanuten die Zugangs-möglichkeit zum Gewässer zum Ein- und Aussetzen der Boote zu ermöglichen. Diese Möglichkeiten gibt es bereits für gewerbliche Kanuverleiher an den geplanten frei gegebenen Strecken im geplanten LSG.</p> <p>Gern sind wir behilflich, wenn es um die Formulierungen für den Verordnungstext geht. Ziel sollte es sein zwischen Voll- oder keine Sperrung Lösungen zu finden. Gerade hier gibt es viele Varianten. Wir haben zuletzt z. B. mit dem Landkreis Gifhorn bei der „Ise-Verordnung“ einen guten Kompromiss erarbeitet.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie von diesem Angebot Gebrauch machen würden.</p> <p>In der Anlage zur Email dieses Schreibens sende ich Ihnen noch eine Darstellung der Gewässer aus den Karten mit Genehmigung des Jübermannverlages Uelzen. Hieraus ist ersichtlich, wie die Gewässer aus Sicht der Kanuten sich darstellen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über die weiter geplante Umsetzung des LSG. Wir pflegen eine bundesweite Gewässerdatenbank, in der die Befahrungsregeln veröffentlicht werden. Nur wenn wir Kenntnis über das Inkrafttreten von Verordnungen erhalten, können wir sie auch aktualisieren.</p>	<p>Zu 4) Es ist nicht ersichtlich wie eine Schulung die Probleme hinsichtlich zu schmal bemessener Profile oder der Störung wertgebender Arten durch den Menschen verhindern kann. Unabhängig davon werden solche Schulungen begrüßt.</p> <p>Das offizielle Einrichten von Parkplätzen und Ein- u. Aussetzungsstellen ist mit Genehmigungsverfahren verbunden. Diese kann eine Verordnung nicht ersetzen. Die zitierten Möglichkeiten für gewerbliche Verleiher, über die bekannten Stellen hinaus, sind nicht geläufig. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
15	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></p> <p>wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung am Verfahren zur Ausweisung eines LSG für das Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern.</p> <p>Der Landkreis Lüchow-Dannenberg, wie auch jeder andere Landkreis in Niedersachsen, muss bis Ende 2018 die ausgewiesenen FFH – Gebiete in nationales Recht umgesetzt haben. Die bisher in der FFH Richtlinie beschriebenen Entwicklungsziele müssen daher per Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG) oder Naturschutzgebietsverordnung (NSG) geschützt werden. Der Landkreis wählt hier die Kategorie einer LSG-Verordnung um das FFH-Gebiet zu schützen, was wir per se begrüßen. Allerdings entspricht die LSG-Verordnung inhaltlich in weiten Passagen eher den Vorgaben einer NSG-Verordnung. Dies trifft vor allem die weitreichenden Handlungsverbote und Gebote für die flächenscharf abgegrenzten Lebensraumtypen.</p>	
	<p>O)</p> <p>In einem LSG nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nämlich nur diejenigen Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die in dieser Verordnung aufgeführten weitgehenden Verbote für die LRT 6510 und 6440 entsprechen somit dem Inhalt einer NSG-Verordnung und nicht der einer LSG-Verordnung. Dies hat ganz konkrete Folgen für mögliche Transferzahlungen.</p>	<p>Zu O) Die LRT 6510 und 6440 sind Gegenstand des besonderen Schutzzweckes gemäß § 2a der LSG-VO. Es wird seitens der EU eine nachhaltige, hoheitliche Sicherung (der LRT und Arten) gefordert, Vertragsnaturschutz allein wird als nicht ausreichend angesehen. Von daher sind die zum Erhalt der LRT erforderlichen Regelungen auf der Ebene einer wie auch immer gearteten Verordnung zu treffen.</p>
	<p>1)</p> <p>Der Anspruch auf einen Erschwernisausgleich würde in einem LSG für die genannten LRT 6510 und LRT 6440 entfallen, da die LSG-Verordnung für diese Biotopflächen schon sehr weitgehende Verbote enthält und somit ein Erschwernisausgleich nach § 42 NAGBNatSchG für diese Verbote entfallen</p>	<p>Zu 1) Der LRT 6440 ist auch ein gesetzlich geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG. Die Erschwernisausgleichsverordnung (EA-VO) sieht hierfür einen EA vor.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>würde. Insofern ist die Begründung des Landkreises zu § 3 (1) Nr. 9 irreführend und fehlerhaft.</p> <p>Für die in § 3(1) Nr. 9 genannten Verbote der LSG-Verordnung kann es keinen Erschwernisausgleich geben!</p> <p>Dagegen hätten sämtliche privateigenen Grünlandflächen in einem NSG theoretisch einen Anspruch auf Erschwernisausgleich.</p> <p>Da die LRT 6510 und LRT 6440 bereits gesetzlich geschützte Biotop sind, in denen der Landkreis weitgehende Bewirtschaftungsvorgaben vorgeben kann – erübrigt sich die Aufnahme dieser Verbote in § 3 der LSG-Verordnung. Wir bitten daher um Streichung des § 3 Abs. (1) Nr. 9 a) bis g). Damit wäre die Beantragung eines Erschwernisausgleich für diese Flächen wieder möglich.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich die in § 2 Abs. (4) genannte Möglichkeit die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes umzusetzen.</p>	<p>Der LRT 6510 ist kein § 30-Biotop, hierfür ist derzeit kein EA möglich. In LSG wird, im Gegensatz zu NSG, ebenfalls kein EA gewährt. Insofern trifft die Begründung zu § 3 (1) 9 für den LRT 6440 zu, für 6510 nicht.</p> <p>Wie o.a. gäbe es nach derzeitigem Stand der EA-VO nur für Grünlandbiotop gem. § 30 BNatSchG und in NSG den Anspruch auf EA. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung zur Novelle der EA-VO gegenüber dem NLT gefordert, dass es für Grünland-LRT, die keinen § 30-Biotop darstellen, auch in FFH-Gebieten, die „nur“ als LSG ausgewiesen werden, ebenfalls einen Anspruch auf den EA geben muss, da ja die erforderlichen Auflagen zum Erhalt der LRT in der LSG-VO enthalten sein müssen (Gleichbehandlung).</p> <p>Bei § 30-Biotopen müssen im Übrigen Auflagen formuliert werden, um nach dem Punktesystem einen EA-Anspruch geltend machen zu können.</p> <p>Im Übrigen ist die Formulierung der Bewirtschaftungsauflagen zu den Grünland-LRT zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Zu folgenden Verboten haben wir Anmerkungen:</p> <p>2) § 3 Nr. 17: wir bitten das Wort Einzelbäume zu streichen, da es laut Begründung durchaus möglich ist Einzelbäume zu entnehmen.</p>	<p>Zu 2) Die Begründung führt aus , dass es im Rahmen einer Pflegemaßnahme möglich ist z.B. Pioniergehölze zur Förderung der dauerhaften Pflanzung zu entnehmen. Nun ist nicht jede Einzelbaumfällung automatisch eine Pflegemaßnahme, die letztlich einem Bestand förderlich ist. Insofern ist der Vorbehalt aufrecht zu erhalten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es erfolgt eine Änderung der Begründung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>3) Nr. 21 und Begründung: Hier wird der Gewässersaum definiert. In § 1 wird ein Gewässerrandstreifen von 10 m außerhalb geschlossener Ortschaft genannt. Bitte erläutern, ob der Gewässerrandstreifen mit dem Gewässersaum gleichgesetzt ist. Dies wäre dann eine erhebliche Beeinträchtigung für die Nutzung des Grundeigentums. Ein Verbot der Nutzung eines Gewässerrandstreifens von 5 m in Naturschutzgebieten fällt mittlerweile laut den neusten Gerichtsurteilen unter die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, wenn der Schutzzweck dies erfordert – jedoch keine 10 m in einem Landschaftsschutzgebiet! Dies geht u. E. weit über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus und ist u. E. entschädigungspflichtig. Das landwirtschaftliche Fachrecht ist u. E. ausreichend um Stoffeinträge in Gewässer auszuschließen.</p>	<p>Zu 3) Gewässersäume sind die tatsächlich z.B. landwirtschaftlich ungenutzten Bereiche entlang der Gewässer, die im Rahmen der Basiserfassung kartiert worden sind bzw. die gem. Verbandssatzungen festgesetzten Unterhaltungstreifen. Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst gem. § 1 (3) i.V.m. den maßgeblichen Karten in Teilbereichen einen 10 m Gewässerrandstreifen. Die in diesem Randstreifen tatsächlich stattfindende rechtmäßige Nutzung wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Insofern erfolgt dadurch keine Einschränkung, die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgeht. Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.</p>
	<p>4) Nr. 23 (22?): laut Begründung fallen somit auch künstliche Gewässer und das Grundwasser unter dieses Verbot. Uns ist nicht klar, wie Grundwasser hergestellt, umgestaltet oder beseitigt werden kann – bitte erläutern oder den Begriff des Grundwassers in der Begründung streichen.</p>	<p>Zu 4) Gemeint ist offenbar Punkt 22. In der Begründung erfolgt eine Begriffsdefinition. Da jedoch Punkt 22 nur auf oberirdische Gewässer abstellt, wird in der VO der Begriff „oberirdische“ eingefügt und in der Begründung „Grundwasser“ gestrichen. Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>5) Wir erwarten, dass das weitgehend durch den Menschen geschaffene Gewässersystem der Jeetzel weiterhin in seiner Funktion erhalten wird und notwendige Unterhaltungsmaßnahmen und Gewässerräumungen durchgeführt werden.</p>	<p>Zu 5) Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Aufgabe der Unterhaltungsträger, die im notwendigen Umfang zwingend erforderlich ist. Eine schuldhaftige Unterlassung oder übermäßige Einschränkung führt</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Wir sehen hier allerdings einen Zielkonflikt mit dem Schutzzweck nach § 3. Laut Schutzzweck wird die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer sowie eine Vernässung der Grünlandbestände in den Niederungsbereichen angestrebt. Das nasse Jahr 2017 hat exemplarisch gezeigt, welche Auswirkungen mangelhaft unterhaltene Gewässersysteme auf die Landwirtschaft haben.</p>	<p>nach geltendem Recht zu Schadensersatzansprüchen durch den Verursacher. Dies kann auch eine Behörde sein, die den Unterhaltungsträger daran hindert seiner gesetzlichen Verpflichtung im notwendigen Umfang nachzukommen. Insofern werden auch zukünftig alle notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen sein. Diese sind aufgrund der gesetzlichen Anforderungen des Naturschutzes aber – wie schon immer – einvernehmlich auch mit der Naturschutzbehörde zu planen. Hierbei ist die UNB in ihrer Entscheidung aber gesetzlich gebunden. Die §§ 2 (3) und 4 BNatSchG sind zwingend zu beachten! Das heißt, dass die UNB alle anderen öffentlichen Belange angemessen zu berücksichtigen hat und dass die Funktionssicherung verschiedenster Flächen für öffentliche Zwecke zu gewährleisten ist. Im § 2 a (1) 2 LSG-VO werden als Schutzzweck die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer natürlicher Entstehung im Jeetzelsystem formuliert. Eine angestrebte Vernässung des Grünlandes wird mit keinem Wort, weder in der VO noch in der Begründung, erwähnt. Eine Verbindung zwischen der ökologischen Durchgängigkeit, mangelnder Unterhaltung und den Zuständen im Jahre 2017 ist nicht gegeben. Jede genehmigungspflichtige Maßnahme zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit stellt keine Minderung der hydraulischen Leistungsfähigkeit dar, im Gegenteil: Durch Ausbau eines Paralellgerinnes (Umfluter) wird sogar eine weitere Möglichkeit zur Ableitung bei Hochwässern geschaffen, also eine Verbesserung der Vorflut im Falle eines Hochwassers.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Die regelmäßige Gewässerunterhaltung muss auf statistisch durchschnittliche Parameter abgestellt sein. Für sowohl zeitlich wie auch quantitativ unvorhersehbare Maximalhochwasserereignisse (höhere Gewalt) kann sie unmöglich eine dauerhafte Vorsorge oder eine Garantie auf Schadensfreiheit bieten. Im Ergebnis s. Nr. 13.1.
	6) Nr. 24: wir begrüßen die Regelungen in Nr. 24.	Zu 6) Wird zur Kenntnis genommen.
16	<p><u>Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON)</u></p> <p>hiermit bedanken wir uns für die Gelegenheit einer Stellungnahme zur oben genannten Schutzgebietsausweisung. Zum Verordnungsentwurf erlauben wir uns folgende Hinweise:</p> <p>1) Nach der extremen Hochwassersituation im vergangenen Jahr 2017, wurde betroffenen Flächeneigentümern sowie Bewirtschaftern vom Landkreis eine umfangreiche Aufarbeitung der Problematik durch die Untere Wasserbehörde in Aussicht gestellt und die Wiederherstellung und zukünftige Erhaltung der Jeetzel und betreffender Nebengewässer als ein leistungsfähiges Gewässersystem zugesagt. Diese Zusage ist weder Bestandteil des Verordnungstextes geworden noch wird in der Begründung darauf Bezug genommen.</p> <p>Das Jeetzelsystem ist in weiten Teilen ein künstlich angelegtes Entwässerungssystem, welches die Kultivierung und städtebauliche Entwicklung des Einzugsgebietes sicherstellen soll. Diesem Ziel muss in den heutigen, von Wetterextremen geprägten Zeiten weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden.</p> <p>Ein funktionsfähiges Entwässerungssystem dient also nicht nur einer zukünftigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sondern in erster Linie dem Schutz von Siedlungsstrukturen.</p>	Zu 1) s. Nr. 13. 1.

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Im Zwischenbericht zur Aufarbeitung der Ereignisse im Jahr 2017 (Stand 15.06.2018) wird insbesondere auf folgende Punkte verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Neben allen baulichen und betrieblichen Punkten, die in diese Betrachtung mit eingeflossen sind, scheint gerade die ständige Unterhaltung des Systems zum Erhalt seiner Leistungsfähigkeit von besonderer Bedeutung zu sein.“ - „Nach den bisherigen Ermittlungen kann dieses System nur funktionieren, wenn die ursprünglichen Grundzüge der Planungen wieder in den Vordergrund rücken und die Unterhaltung der Gewässer sich ausrichtet an der notwendigen Erhaltung der Abflussleistungen zu den Zeitpunkten an denen derartige Ereignisse auftreten. Daher sollte in der Hauptvegetationszeit mindestens eine einmalige oder besser eine zweimalige Sohlkrautung erfolgen, um einen schnellen Abfluss in den Gewässern sicher zu stellen.“ <p>Die Ergebnisse aus dem oben aufgeführten Zwischenbericht und die Erkenntnisse, die insbesondere im vergangenen Jahr gewonnen wurden, müssen bei der weiteren Ausarbeitung der Verordnung in jedem Fall berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren erlauben wir uns zu folgenden Punkten detailliert Stellung zu nehmen:</p>	
	<p>2) I. § 2 - Schutzzweck Absatz 1 Nr. 1.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen stellt für sich genommen keinen Schutzzweck sondern eine Maßnahme dar, die das unter Ziffer 2. Aufgeführte Ziel, die Gewässerstruktur zu verbessern und Sedimenteinträge zu verhindern, regeln soll. Aufgrund des Regelungscharakters ist die Maßnahme in § 3 unter den Verboten aufzunehmen. Hier wäre zu hinterfragen, inwiefern ein Verbot verhältnismäßig ist. In Anbetracht der Regelungen in § 38 WHG, welcher bereits einen Gewässerrandstreifen von 5 Metern gesetzlich normiert, muss eine</p>	<p>Zu 2) Das Wort Schutzzweck beinhaltet die Dinge, die im geplanten Schutzgebiet als gebietsspezifisch besonders wesentlich anzusehen sind. Es stellt insofern, wenn auch nicht abschließend, den Sinn dessen dar, was im Gebiet insbesondere als gut zu erhalten und als im Sinne des Naturschutzes noch zu entwickeln ist. Hieraus können durchaus später Maßnahmen abgeleitet werden, z.B. i.S.d. § 7 LSG-VO. Ein verbindlicher Regelungscharakter ist im Schutzzweck nicht gegeben.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Ausdehnung auf das Doppelte eine besondere Rechtfertigung erfahren. Diese sehen wir hier nicht.</p> <p>Die Gewässerrandstreifen sollen in erster Linie verhindern, dass Sedimenteinträge in die Gewässer gelangen. Aufgrund der flachen Uferbereiche ist bereits bei einem 5-Meter-Streifen die Wahrscheinlichkeit von Einträgen als sehr gering zu bewerten, weshalb eine Reduzierung auf 5 Meter gefordert wird.</p>	<p>Zum Thema 10 m breiter Gewässerrandstreifen: s. 15.3. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>3) Absatz 3 Nr. 2. b) Die Beschreibung des LRT 6440 entspricht in der Verordnung nicht dem offiziellen Inhalt. Insbesondere die Ausführungen „zweischürige Mähwiesen ohne Düngung und Pestizideinsatz“ sind sachfremd und zu streichen. Sollten solche Maßnahmen geplant sein, wären diese in den Verboten unter § 3 zu verorten.</p>	<p>Zu 3) Die zitierte Passage stellt eine allgemeine Beschreibung der Nutzung des Biotoptypes dar und kein Verbot – dieses folgt zu dem LRT 6440 gem. Empfehlungen der Fachbehörde/NLT zur Beibehaltung eines guten Erhaltungszustandes im § 3 (1) 9 LSG-VO. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>4) Absatz 3 Nr. 3.a) Die Vollzugshinweise des NLWKN zum Erhaltungsziel des Bibers lauten wie folgt: „Vorrangig ist die nachhaltige Stabilisierung und Entwicklung der Population des Elbebibers durch Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes“ sowie „Der konkrete Maßnahmenbedarf zur Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes konzentriert sich in erster Linie auf Ansätze zur Entflechtung von Nutzungskonflikten und (damit) auf eine Verbesserung der Akzeptanz.“ Die Ausführungen in der Verordnung, insbesondere der Wunsch nach einem möglichst breiten, weichholzreichen Gewässerrandstreifen und unter möglichst weitgehendem Zulassen der vom Biber verursachten Auendynamik entspricht daher dem Gegenteil dessen, was zum Schutz empfohlen wird. Ein unreguliertes Ausbreiten des Bestandes wird sicher wenig Akzeptanz finden. Das Erhaltungsziel sollte dringend überarbeitet werden.</p>	<p>Zu 4) Die beiden Zitate aus den Vollzugshinweisen sind zwar korrekt aber leider nicht vollständig. Im Punkt 4.1 des Vollzugshinweises zum Biber finden sich Aussagen zu Randstreifen, aber durchaus auch zu Fang und Umsiedlung. Insofern widerspricht die Formulierung im Paragraphen 2a (3) 3a nicht dem Vollzugshinweis. Das FFH-Gebiet 247 stellt in Nds. das zweitwichtigste Gebiet für den Biber dar. In den Erhaltungszielen (besonderer Schutzzweck (s.o. Nr.2)) wird dargelegt, wie der Bestand erhalten und möglichst gefördert werden soll. Diese Beschreibung hat keinen Regelungscharakter. Zu einer unkontrollierten Ausbreitung des Bestandes ist zu sagen, dass der Mensch keinen Einfluss darauf hat, wie sich der Biber vermehrt oder wohin er sich ausbreitet. Im Übrigen s. hierzu Nr. 13.2. Aufgrund absehbarer Konflikte mit dem Biber in der Kulturlandschaft, die auch anderswo bereits umfänglich aufgetreten sind, werden die biotopverbessernden</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>Maßnahmen, die eine Neubesiedelung begünstigen, keinesfalls an bedeihten Flussstrecken, in Siedlungsbereichen oder an ausgebauten Vorflutern erfolgen. Soweit es um Pflanzungen geht, erfolgt dazu eine Abstimmung mit dem Unterhaltungsträger (s. 13.7). Hierzu werden konkrete Aussagen im öffentlich diskutierten Managementplan für das Gebiet erfolgen. Eine Überarbeitung des Erhaltungszieles erfolgt nicht, eine Anpassung der Begründung zur Problematik wird vorgenommen.</p>
	<p>5) Absatz 3 Nr. 3.b) Die Vollzugshinweise des NLWKN zum Erhaltungsziel des Fischotters lauten wie folgt: „Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art und die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population.“ Eine Forderung nach Gewässerrandstreifen gibt es nicht. Der entsprechende Hinweis in der Verordnung (Klammer) sollte als sachfremd gestrichen werden.</p>	<p>Zu 5) Auch hier ist zwar das Zitat korrekt aber nicht vollständig. Im Punkt 4.1 und 5 des Vollzugshinweises für den Fischotter werden sehr wohl Flächenankäufe an Gewässern mit Randstreifen und die Neuschaffung von Wanderkorridoren in diesem Kontext empfohlen. Insofern ist der Schutzzweck korrekt. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>6) Absatz 3 Nr. 3. e) und f) Die Erhaltung des Bachneunauges benötigt lebhaft strömende Fließgewässer . der Steinbeißer bevorzugt gering durchströmte Flachwasserbereiche. Beide Erhaltungsziele gemeinsam schließen sich aus.</p>	<p>Zu 6) Das Jeetzelsystem mit Quellwäldern umfasst ca. 130 km Gewässerlänge. Insofern gibt es aufgrund der Diversität der Gewässer „passende“ Bereiche für Fischarten mit unterschiedlichen Lebensraumbedürfnissen. Insofern schließen sich die Erhaltungsziele nicht gegenseitig aus, da sie sich nicht räumlich überlagern. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>7) Absatz 3 Nr. 3. g) In den Erhaltungszielen des NLWKN wird ein lediglich abschnittsweiser beidseitiger Gehölzsaum statt überwiegend gehölzbestandenes Ufer empfohlen. Diese Formulierung sollte so übernommen werden.</p>	<p>Zu 7) Das hier formulierte Erhaltungsziel wurde 1:1 von dem LAVES, der Fachbehörde für Fischerei, übernommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>8) II. § 3 – Verbote Absatz 1 Nr. 4 und 5. Das Verbot der Durchführung von Bohrungen jeglicher Art wird damit begründet, dass diese zu Wasserstandsabsenkungen führen können und dadurch grundwasserabhängige Biotope und Lebensraumtypen geschädigt werden. Bezüglich der Biotope gilt unabhängig von dieser Verordnung der allgemeine und ausreichende Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG. Bezüglich der Lebensraumtypen muss es sich um solche handeln, die durch die Verordnung geschützt werden sollen. Diese wären namentlich aufzuführen.</p>	<p>Zu 8) Die betroffenen Lebensraumtypen werden im § 2a (3) benannt, hier insbes. 1 a, b und 2 a, b, f. Unabhängig davon existieren noch weitere Biotoptypen, die keinen LRT darstellen, aber gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Nr. 2b ist allerdings kein §30-Biotop. Insofern reicht der gesetzliche Biotopschutz allein nicht aus. Aber auch andere Biotoptypen der Niederunglandschaft zeigen negative Reaktionen auf die beschriebene Wirkung, wie z.B. Teiche usw. Es ist nicht so, dass nur die Biotoptypen zu beachten und zu schützen sind, die bereits einen Schutzstatus haben. Auch in einem Schutzgebiet gilt ein allgemeiner Flächenschutz für alle Lebensräume und Arten, allerdings mit gesetzlich begründeten unterschiedlichen Gewichtungen.</p>
	<p>8a) Die Anlage bzw. der Ersatz von Beregnungsbrunnen zur Feldberegnung muss in jedem Fall im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglich sein. Eine Ausnahme sollte explizit unter § 4 aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern.</p>	<p>Zu 8a) Die Anlage eines Beregnungsbrunnens kann im Sinne der LSG-VO dann erfolgen, wenn die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (§ 2) gegeben ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Eine Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 LSG-VO ist bereits vorgesehen. Die Entnahme von Wasser aus der fließenden Welle zu Beregnungszwecken mittels Aggregaten soll lt. NLWKN nur aus entsprechend leistungsfähigen Gewässern erfolgen, z.B. der Elbe oder dem Elbeseitenkanal. Über</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>derartige Gewässer verfügt das Jeetzelsystem überwiegend nicht. Für die Jeetzel kann eine Ausnahme gem. § 4 LSG-VO beantragt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>9) Absatz 1 Nr. 9. Aufgrund von Zielkonflikten ist der gleichzeitige Schutz des LRT 6510 und des LRT 6440 nicht möglich. Das NLWKN (Drachenfels) räumt bei wie hier vorliegenden unterschiedlichen Erhaltungsmaßnahmen dem LRT 6440 „Brenndoldenwiesen“ den Vorrang vor dem LRT 6510 - Flachland-Mähwiesen ein. Die derzeit noch einheitliche Signatur in der Kartendarstellung muss daher zunächst aufgeschlüsselt werden. Anschließend wären für jeden Lebensraumtyp entsprechende Schutzmaßnahmen einzeln festzulegen.</p>	<p>Zu 9) Beide LRT überlagern sich räumlich nicht. Allerdings wird unter Beachtung der gleichen Auflagen ein guter Erhaltungszustand für beide LRT möglich sein. Insofern ist in der maßgeblichen Verordnungskarte eine Trennung der Signaturen nicht erforderlich. Die Eigentümer / Bewirtschafter des LRT 6440, der gleichzeitig ein gesetzlich geschützter Biotop mit Anspruch auf Erschwernisausgleich ist, erhält eine Benachrichtigung durch die UNB gem. § 24 (3) NAGBNatSchG, die auch Voraussetzung für die Beantragung des EA ist. Siehe auch dazu Nr. 15.1. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>10) Absatz 2 b) Wie wird vorgegangen, wenn es zu keinem einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplan kommt? An dieser Stelle möchten wir auch auf den Zwischenbericht vom 15.06.2018 verweisen. Sollte die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässersystems aufgrund von Abstimmungsschwierigkeiten des Unterhaltungsplanes unterbleiben, muss den Belangen der Wasserwirtschaft im Zweifelsfall der Vorrang gewährt werden.</p>	<p>Zu 10) Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung (s. Pkt. 15.5) sind Unterhaltungsträger und Naturschutzbehörde gezwungen überall das Einvernehmen zu erzielen. Einen möglichen Weg die Abwägung im Sinne des § 2(3) BNatSchG durchzuführen, zeigt der Leitfaden „Artenschutz in der Gewässerunterhaltung – NLWKN 2017“ auf. Letztendlich wird dort ein Vorrang der Wasserwirtschaft dann begründet, wenn keine Minimierungsmaßnahmen der Unterhaltung i.S.d.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>Ansprüche der betroffenen Arten möglich sind, weil jede Reduzierung der Unterhaltungsintensität zwangsläufig zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden, z.B. in Land- u. Forstwirtschaft, führen würde (vgl. § 45 (7) BNatSchG). Dies ist allerdings ein eher theoretischer Fall, da dort, wo eine große Intensität der Unterhaltung schon immer nötig war, sich i.d.R. keine anspruchsvollen Arten angesiedelt haben dürften.</p> <p>Maßgeblich ist hierbei das Zugrundelegen durchschnittlicher, gewässerspezifischer Parameter.</p> <p>Zum Zwischenbericht (=Protokoll v. 04.06.18) s. Nr. 13.1.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>11) Abschließend verweisen wir auf die Begründung zur Verordnung und möchten auf eine falsche Beschreibung des Schutzgebietes hinweisen. Wir haben uns erlaubt die entsprechenden Passagen in der beigefügten Begründung zu markieren.</p>	<p>Zu 11) Der Anregung wird gefolgt.</p>
17	<p><u>LAVES</u></p> <p>Zum Entwurf einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ hat der Fischereikundliche Dienst nachfolgende Anmerkungen:</p>	

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>1) Entwurf, § 3 Abs. 1 Nr. 6 Der Fischereikundliche Dienst (oder dessen Beauftragte) führen auch im Jeetzelsystem im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) regelmäßig fischereiliche Untersuchungen (Monitoring) im Zusammenhang mit Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie durch. In diesem Zusammenhang ist in vielen Gewässerstrecken der Einsatz eines Arbeitsbootes unbedingt erforderlich. Ich gehe deshalb davon aus, dass der Einsatz eines Arbeitsbootes in diesem Rahmen freigestellt ist. Ansonsten muss explizit eine Freistellung aufgenommen werden, um eine reibungslose Durchführung der Dienstaufgaben zu gewährleisten.</p>	<p>Zu 1) Die Freistellungsregelung im § 3 (2) wird ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>2) Entwurf, § 3 Abs. 2 h) Nr. 1 Es sind zwei Schreibfehler zu korrigieren: Das Wort „Nidersächsischen“ muss zu „Niedersächsischen“ korrigiert werden; das Wort „Binnenfischereiverordnung“ muss durch die korrekte Bezeichnung „Binnenfischereiordnung“ ersetzt werden. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass § 3 Abs. 2 h) Nr. 1 entbehrlich ist und gestrichen werden muss. Die Freistellung der „ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung“ impliziert, dass die fischereigesetzlichen Vorschriften (auch zum Fischbesatz) zwingend einzuhalten sind. Insofern kann die Schutzgebiets-VO keine Vorgaben machen, dass Fischbesatzmaßnahmen nach den „Grundsätzen des Nds. FischG und der Binnenfischereiordnung“ vorzunehmen wären.</p>	<p>Zu 2) Die Fehler werden korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt (vgl. Nr. 11 Pkt. 3).</p>
	<p>3) Unklar bleibt auch, was unter den Begriff „sonstige fischereiliche Nutzung“ fallen sollte, da weitergehende Definitionen diesbezüglich fehlen. Die o. g. gewählten unbestimmten Formulierungen verursacht allenfalls Rechtsunsicherheiten bei den Anwendern. Wenn es seitens der Naturschutzbehörde unbedingt für erforderlich gehalten wird, hier auf andere Rechtsgebiete hinzuweisen, dann müssen auch die maßgeblichen Paragraphen explizit und korrekt genannt werden – oder besser Nr. 1 g) komplett gestrichen werden.</p>	<p>Zu 3) Das Wort „sonstige „ wird gestrichen, der Anregung wird gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>4) Insbesondere gestrichen werden muss, dass Fischbesatzmaßnahmen nur „nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg§ erfolgen dürfen. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass Fischbesatz ohne vorheriger Anzeige verboten wäre und damit ggf. sogar als Ordnungswidrigkeit gelten würde. Das widerspricht aber eindeutig § 37 Abs. 2 BNatSchG und § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG, die den Naturschutzbehörden keine Ermächtigungsgrundlage für weitergehende, die Fischereigesetzlichen Regelungen beschränkende Regelungen geben. Die für eine solche Regelung notwendige entsprechende Rechtsgrundlage für eine Anzeigepflicht, welche insbesondere § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG beschränken würde, findet sich auch nicht an anderer Stelle im BNatSchG.</p>	<p>Zu 4) Die Naturschutzbehörde hat den Anzeigevorbehalt zu Zwecken der Kontrolle und Dokumentation i.V.m. den Erhaltungszuständen wertgebender Kleinfischarten (vgl. § 2a LSG-VO) zu machen. Die Zuständigkeit und Kompetenz des LAVES ist unbestritten. Der § 60 NdsFischG beinhaltet, dass das LAVES die Verwaltungsbehörden unterstützt und berät – genau dies wird in Schutzgebieten mit Beständen wertgebender Fischarten verstärkt in Anspruch zu nehmen sein. Die Existenz beratender Behörden und auch kompetenter Angelvereine entbindet die Naturschutzbehörde nicht von ihren Pflichten, eigenverantwortlich für die guten Erhaltungszustände zu sorgen – hierfür benötigt sie die erforderlichen Informationen und auch die Möglichkeit – nach Abstimmung z.B. mit dem LAVES als Fachbehörde für Fischerei regelnd einzugreifen. Die „Ermächtigungsgrundlage“ enthält der § 22 (1) BNatSchG. Die zitierten §§ 37 und 40 BNatSchG sind hier nicht einschlägig. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>5) Begründung, Erläuterung zu § 3 (2) h Im Hinblick darauf, dass die Ausübung der Angelfischerei „nur in den in der maßgeblichen Karte dargestellten, verpachteten Gewässer zulässig“ sein soll, ist nachfolgend anzumerken: Als eigentumsgleiche Rechte unterliegen Fischereirechte dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG. Ein totales Verbot der (Angel)fischereiausübung in derzeit nicht verpachteten Gewässern wird deshalb im Regelfall einen enteignungsgleichen und entschädigungspflichtigen Vorgang bedeuten. Der Absatz ist ersatzlos zu streichen. Im Verordnungsentwurf findet sich ohnehin keine entsprechende Regelung.</p>	<p>Zu 5) Der Anregung wird gefolgt (vgl. Nr. 11.2).</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
18	<p><u>NABU</u></p> <p>zu dem Entwurf der Verordnung zum LSG Jeetzelsystem mit Quellwäldern nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1) Grundsätzlich halten wir die Verordnung für sinnvoll und dem Schutzziel angemessen. In der Begründung ist auf S. 3 im zweiten Absatz noch von einem GLB die Rede – wir begrüßen, dass sich der Schutzstatus nun zu einem LSG „entwickelt“ hat. Entscheidend für eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die teilweise sehr seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten ist die Managementplanung und deren Umsetzung. Hierfür bildet die Verordnung aus unserer Sicht einen adäquaten Rahmen.</p>	<p>Zu 1) Der Fehler in der Begründung wird korrigiert. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2) Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Unterhaltungspläne bitten wir um Beteiligung. In diesem Zusammenhang halten wir zudem die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für sinnvoll, damit die Unterhaltungsmaßnahmen jährlich zeitnah abgestimmt werden können.</p>	<p>Zu 2) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zum maßgeblichen Zeitpunkt vorgetragen werden.</p>
	<p>3) In Bezug auf die Pflegemaßnahmen im Grünland sollte auf eine mosaikartige Mahd hingearbeitet werden, da-mit nicht immer 100 % einer Fläche zeitgleich abgemäht werden. Aus unserer Sicht wäre das streifenförmige (und bei jedem Schnitt wechselnde) Belassen von etwa 10 – 20 % der Nutz-fläche für den Erhalt der Insekten- und Kleintierwelt zielführend. Dies sollte in der Managementplanung berücksichtigt werden und durch eine angemessene Förderung der Landwirte geregelt werden.</p>	<p>Zu 3) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung des MaPI FFH 247 erfolgt auch die Beteiligung der Umweltverbände.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
19	<p><u>Wasser Verband Wendland (WVW)</u></p> <p>die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes "Jeetzelsystem mit Quellwäldern" betrifft auch die Interessen des Wasser-Verbandes-Wendland. Dem Wasser-Verband-Wendland wurde mit seiner Gründung Regenwasserkanalvermögen mit den damit verbundenen Verpflichtungen übertragen.</p> <p>Hier handelt es um Regenwasserkanäle die nach der Gebietsreform gemeinsam durch die Samtgemeinde Lüchow (Grundstücksentwässerung) und der jeweiligen Stadt bzw. Gliedgemeinde (Straßenentwässerung) im Samtgemeindegebiet erstellt wurden.</p> <p>Gerade die nach der Gebietsreform gemeinsam gebauten Regenwasserkanäle befinden sich überwiegend im Gewässersystem der Jeetzel.</p> <p>1)Die Auswirkung der Ausweisung eines Schutzgebietes "Jeetzelsystem mit Quellwäldern" haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 01.12.2017 zum Verordnungsentwurf des Naturschutzgebietes "Jeetzelsystem mit Quellwäldern" über unsere Aufsichtsbehörde, den Fachdienst 66, dargelegt. (siehe Anlage1).</p> <p>-Unterlegt wird die in unserem Schreiben dargelegte Einschätzung zum Entwässerungssystem durch das Ergebnisprotokoll der Besprechung in Ihrem Hause vom 04.06.2018 zum Thema "Wasserwirtschaftliche Abflussverhältnisse im Bereich der Jeetzelniederung im Jahr 2017".</p>	<p>Zu 1) 13.1 (WABO) : Protokoll 4.6.18 19.1 (BVNON) : Zwischenbericht 15.6.2018 s. Nr. 13.1</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Zur Wahrung der Interessen unserer Mitglieder ist es erforderlich den Verordnungsentwurf anzupassen.</p>	
	<p>2) § 2 Schutzzweck: Der Schutzzweck sieht die Erhaltung und Entwicklung der Jeetzel einschließlich der Nebengewässer als naturnahe Fließgewässer vor.</p> <p>Der § 2 Schutzzweck ist der Wasserwirtschaft übergeordnet und ebnet den Weg das künstlich erstellte Entwässerungssystem der Jeetzel schrittweise wieder in den Zustand vor der Jeetzelregulierung zu entwickeln.</p> <p>Da wir schon jetzt massiver Probleme mit der vorhandenen Vorflut haben, kann dann die Entsorgungssicherheit in den Wohn- Gewerbe- und Industriegebieten in der Jeetzelniederung nicht sichergestellt werden. Und somit ist die Erschließung nicht dauerhaft gesichert.</p>	<p>Zu 2) Der Schutzzweck gem. §2a (1) 1 LSG-VO sieht die Erhaltung und Entwicklung einiger Fließgewässer natürlicher Entstehung in unbedeichten Bereichen vor. Alle bedeichten Fließgewässerabschnitte sowie alle künstlich erstellten Gewässer umfasst dieser Schutzzweck nicht.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht dem Rechtssystem, dass ein Schutzzweck einer Kreisverordnung Landes- oder Bundesgesetzen oder auch nur gleichrangigen Verordnungen übergeordnet ist. Diese Annahme ist falsch. Ein Schutzzweck beinhaltet Absichten des Ordnungsgebers und hat keinen Regelungscharakter. Wie o.a. erstreckt sich der Schutzzweck nicht auf die künstlich erstellten Teile des Jeetzelsystems.</p> <p>Insofern ist auch die Schlussfolgerung der geplanten „Rückabwicklung des künstlich erstellten Teile des Jeetzelsystems“ mit den skizzierten Folgen schlicht falsch.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>3) § 3 Verbote</p> <p>Entsprechend § 3 können Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Verbandsgewässern, soweit sie in einem mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmtem Unterhaltungsplan dargestellt sind, durchgeführt werden.</p> <p>Das erforderliche Einvernehmen bedeutet, dass die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Belange nicht gleichberechtigt betrachtet werden, und unter Umständen zu Gunsten der naturschutzfachlichen Anforderungen keine ausreichende Berücksichtigung finden.</p>	<p>Zu 3) Die getroffene Folgerung ist falsch und berücksichtigt nicht die gesetzlichen Anforderungen des Naturschutzrechtes für die Naturschutzbehörden selbst siehe hierzu Nr. 15.5. und Nr. 16.10.</p>
	<p>4) Durch den Verordnungsentwurf wird es zukünftig schwer möglich sein, die erforderlichen Maßnahmen aus dem Ergebnisprotokoll der Besprechung in Ihrem Hause vom 04.06.2018 zum Thema "Wasserwirtschaftliche Abflussverhältnisse im Bereich der Jeetzelniederung im Jahr 2017" zu realisieren.</p> <p>Wir fordern Sie daher auf, im Verordnungstext keine Beschränkungen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen (Bundesnaturschutzgesetz etc.) festzulegen.</p> <p>In den Managementplänen muss der Notwendigkeit zur Bewirtschaftung der Gewässer, entsprechend dem Ausbaurverfahren der Jeetzelniederung in den Jahren 1950-1975, entsprochen werden.</p>	<p>Zu 4)</p> <p>13.1 (WABO) : Protokoll 4.6.18 19.1 (BVNON) : Zwischenbericht 15.6.2018 s. Nr. 13.1.</p> <p>Die Managementpläne haben als Planungsgrundlage alle Genehmigungen zu berücksichtigen – diese sollten im zu bildenden Arbeitskreis vorgelegt werden, insbes. solchen älteren Datums.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
20	<p><u>Kreisjägermeister</u></p> <p>1) auch in diesem Jeetzelsystem der Quellwälder muss die Jagd weiterhin möglich sein, da sich oftmals in unberührten Naturwäldern bevorzugt Neozoen ausbreiten, die von dort aus die Natur nachhaltig schädigen. Auch das Schwarzwild nimmt solche Lagen gern an, da dort dauerhaft Deckung und Ruhe herrscht und das Schwarzwild, wie auch die Neozoen an Bodenbrütern, Baumbrütern, seltenen Vogelarten etc. schwere Schäden anrichten können. Auch die Fallenjagd mit Lebendfallen sollte dort genehmigt sein. Die Reduzierung dieser Bestände ist eine ständige Aufgabe für uns Jäger, daher muss die Jagd dort ohne Auflagen möglich sein.</p>	<p>Zu 1) Die Jagdausübung ist im geplanten LSG selbstverständlich weiterhin zulässig. Insbesondere die Bejagung von Neozoen wie Waschbär oder Nutria als invasive Arten ist auch im Interesse des Naturschutzes wichtig.</p> <p>Im Hinblick auf unbeabsichtigte aber potenziell mögliche, letale Schädigungen wertgebender Säuger des FFH-Gebiets sind der Beschuss des Nutrias im Gewässer (schwimmend) aufgrund der Verwechslungsgefahr mit Fischotter und Biber sowie das Aufstellen von Totschlagfallen im Gewässernahbereich unzulässig. Im Übrigen gibt es keine Einschränkungen der Jagd. Lebendfallen sind zulässig.</p> <p>Die Jagd ohne jegliche Einschränkung ist nicht möglich –vgl. Nr.13.6.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
21	<p><u>AVACON – Stellungnahme vom 18.07.2018</u></p> <p>Sehr geehrter Herr Leu,</p> <p>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die gesetzliche Sicherung des FFH-Gebietes „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“ befindet sich im Schutzbereich unserer 110-kV- Hochspannungsfreileitungen Wieren - Lüchow, LH-10-1109 (Mast 086-102) und Lüchow - Dannenberg, LH-10-1110 (Mast 001-042), sowie unserer diversen Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p><u>Hochspannung:</u></p> <p>Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in den DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.</p> <p>Die Lage der Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p><u>Gashochdruck:</u> Bei Ihrer weiteren Planung ist zu beachten, dass unsere Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt sind. Die Schutzstreifenbreiten liegen in der Regel bei bis zu 10,00 m, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dazu zählen z.B. Bodenauf- oder -abtrag, das Anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern. .</p> <p>Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit-/Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Im Schutzbereich unserer Gashochdruckleitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck.</p> <p><u>Fernmelde:</u> Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m.</p> <p>Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
21.1	<p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden</p> <p><u>AVACON – Stellungnahme vom 08.08.2018</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden 2. Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden 3. Einer Übei-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>4. bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden</p> <p>5. eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein</p> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen</p>	
22	<p><u>NLWKN</u></p> <p>1) Die vorgesehene Sicherung des Natura 2000-Gebietes begrüße ich aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich sehr.</p>	<p>Zu 1) Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2) Das FFH-Gebiet beinhaltet zusätzlich zu dem weit verzweigten Gewässersystem große Flächen mit aus EU-Sicht prioritären Wald-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Waldbio-topen. Insbesondere die Nasswälder sind als sehr empfindlich gegenüber Veränderungen des Wasserstandes und gegenüber dem Betreten einzustufen. Gemäß FFH-Basiserfassung für die Wälder hat sich der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 91 E0 aufgrund von Entwässerungen bereits verschlechtert (vgl. INULA 2016: Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenartenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 247). Durch das Vorkommen des Fischotters und des Bibers sind auch die Gewässerrandbereiche sehr sensibel gegenüber Störungen. Aus diesen Gründen halte ich das Naturschutzgebiet mit seinem umfassenden Veränderungsverbot und dem Betretensverbot außerhalb der Wege für die in diesem Gebiet fachlich angezeigte Schutzgebietskategorie. Das NSG bietet für die Umsetzung der</p>	<p>Zu 2) Mit Kreistagsbeschluss, vom 25.06.2018, erfolgte die Weisung zur Ausweisung des FFH-Gebietes 247 als LSG. Diese Weisung des Kreistages bildet die Handlungsgrundlage für die UNB. Im Übrigen siehe Nr. 10.1.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Erhaltungsziele ferner den Vorteil, dass über das gesetzliche Vorkaufsrecht relevante Flächen für den Naturschutz erworben werden können (z. B. Streifen entlang der Gewässer), die Nutzer profitieren vom Erschwernisausgleich.	
	3) Für den Fall, dass Sie an der gewählten Schutzgebietskategorie festhalten wollen, halte ich es für notwendig, zusätzlich Regelungen a) zu dauerhaft zu gewährleistenden Mindestwasserständen in der Jeetzel und ihren Teilarmen sowie b) gegen eine weitergehende Entwässerung zu treffen, da ansonsten die Gefahr eines Verstoßes gegen das EU- und bundesrechtlich vorgegebene Verschlechterungsverbot im FFH-Gebiet besteht.	Zu 3) Das LSG Verordnungsverfahren wird gemäß Kreistagsbeschluss weiter betrieben. Zu a) Die Regelungen des Wasserrechtes gewährleisten die ausreichenden Wasserstände. Darüber hinaus werden Gewässerunterhaltungspläne einvernehmlich abgestimmt. Der Anregung wird nicht gefolgt. b) Regelungen zur weitergehenden Entwässerung des Gebietes sind im VO-Entwurf enthalten: im Schutzzweck (mehrfach) sowie §§ 3 (1) 4, 5, 11k und insbes. 22. Ein generelles Entwässerungsverbot wird nicht in die Verordnung aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
	4) Hinsichtlich des fachlich umfangreichen Verbotskatalogs der von Ihnen vorgelegten LSG-Verordnung empfehle ich, rechtlich zu prüfen, ob diese durch die Ermächtigungsgrundlage des § 26 BNatSchG abgedeckt sind.	Zu 4) Prüfung ist erfolgt - Begründung wurde ergänzt.
	<i>Hinweise zum Verordnungstext</i> <u>Hinweise zum Geltungsbereich</u> 5) § 1 Abs. 3 Die Übersichtskarte (Anlage 1) ist nach der Kartenbezeichnung und von ihren Inhalten, die sich z. T. auch nur in dieser Karte befinden, auch maßgebliche Karte. Ich empfehle daher, dies im Text der Verordnung zu ergänzen.	Zu 5) Der Anregung wird gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>6)</p> <p>§ 1 Abs. 4</p> <p>Da das LSG deckungsgleich ist mit dem FFH-Gebiet, empfehle ich, entsprechend der Handreichung des NLWKN zur Musterverordnung die Formulierung „Das LSG <i>ist identisch</i> mit dem ...“</p>	<p>Zu 6) Der Anregung wird gefolgt</p>
	<p><u>Hinweise zum Schutzzweck</u></p> <p>7)</p> <p>§ 2 generell</p> <p>Ich empfehle die Trennung zwischen allgemeinem Schutzzweck in Abs.1 und dem besonderen Schutzzweck, der die Basis darstellt für die einzelnen Regelungen. In Abs. 2 sollten dann sowohl die Ausführungen unter „Die Ausweisung des LSG bezweckt insbesondere...“ als auch die bisherigen Absätze 2 und 3 zusammengeführt werden.</p> <p>Ferner empfehle ich, die wissenschaftlichen Artnamen im Schutzzweck zu ergänzen und die Deutschen Namen entsprechend der Niedersächsischen Florenliste zu verwenden (z. B. Echtes Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>) anstelle von Mädesüß).</p> <p>Sie haben bereits an einigen Stellen charakteristische oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten angeführt. Bei den FFH-Lebensraumtypen empfehle ich, Arten möglichst durchgängig beispielhaft anzuführen, z. B. die hochgradig gefährdeten Arten und/oder die charakteristischen Arten, wie sie aus der FFH-Basiserfassung entnommen werden können. Teilweise habe ich Arten nach meiner Kenntnis bereits ergänzt (s.u.).</p>	<p>Zu 7) In § 2 wird das Wort „Allgemeiner“ Schutzzweck eingefügt. Es wird ein § 2a besonderer Schutzzweck eingefügt. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, soweit es sich um tatsächlich regional charakteristische Arten handelt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>8) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Ich empfehle, den letzten Satz zur Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen als eigenen Punkt 2. anzuführen.</p>	<p>Zu 8) Die Benennung des Schutzzweckes „Randstreifen“ erfolgt nur an den genannten Gewässern natürlichen Ursprungs und nicht an den künstlich ausgebauten Verbandsgewässern (AWB gemäß EU-WRRL). Es handelt sich hierbei um bedeihte Gewässerabschnitte und landwirtschaftliche Nutzflächen, für welche entsprechende gesetzliche Regelungen über das Dünge- und Pflanzenschutzrecht bereits in ausreichendem Maße vorhanden sind. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>9) § 2 Abs. 3 Nr. 1a) Ich empfehle, „standortgerecht, autochthon“ durch <u>lebensraumtypisch</u> zu ersetzen, dies gilt auch für 1 b). Den letzten Satz empfehle ich wie folgt zu fassen: „Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder, wie z. B. Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Blaues Ordensband (<i>Catocala fraxini</i>) und Kleiner Eisvogel (<i>Limenitis camilla</i>) kommen in stabilen Populationen vor</p>	<p>Zu 9) Die Formulierungen der Wald-LRT werden insgesamt hierzu vereinheitlicht (vgl. Nr. 9.5). Der Anregung wird mit Ausnahme des kleinen Eisvogels gefolgt.</p>
	<p>10) § 2 Abs. 3 Nr. 2 Der Lebensraumtyp 3260 kommt aktuell im Gebiet zwar nicht mehr vor, da der Ausbauzustand der untersuchten Gewässer aktuell zu wenig naturnah und der einzige naturnahe Abschnitt zu stark beschattet ist und kaum Wasserpflanzen beherbergt. Einige Gewässer besitzen jedoch das Potenzial für naturnähere Strukturen (z. B. Breselenzer Bach oder auch Alte Jeetzel), so dass ich die Aufnahme eines Erhaltungsziels mit dem Ziel der Wiederherstellung des Lebensraumtyps empfehle. Als charakteristische Tierarten wären dann Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Spitzenfleck (<i>Libellula fulva</i>) und Keilfleck-Libelle (<i>Aeshna isosceles</i>) zu nennen.</p>	<p>Zu 10) Der Anregung wird nicht gefolgt. Jedoch kann im allgemeinen Schutzzweck (§ 2 (1) 1) eine Ergänzung erfolgen: naturnahe Fließgewässer „mit flutender Vegetation“, gewässerbegleitenden...</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>11) § 2 Abs. 3 Nr. 2a) Zu den Beispielarten, welche hier genannt werden könnten, zählt auch der Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (<i>Brenthis ino</i>).</p>	<p>Zu 11) Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>12) § 2 Abs. 3 Nr. 2b) Angrenzend an das FFH-Gebiet befinden sich weitere Vorkommen des Lebensraumtyps 6440. Ich empfehle, diese in das Schutzgebiet zu integrieren, um die Flächen des in Niedersachsen sehr seltenen und stark gefährdeten Lebensraumtyps in den ganzheitlichen Schutz des Schutzgebietes einzubeziehen. Zu den charakteristischen Arten zählt auch die Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>).</p>	<p>Zu 12) Die weiteren Bestände des LRT 6440 sind benachrichtigte, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, so dass ein ausreichender gesetzlicher Schutz gegeben ist. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>13) § 2 Abs. 3 Nr. 2c) Unter den angeführten Arten empfehle ich die beispielhafte Ergänzung der Goldenen Acht (<i>Colias hyale</i>).</p>	<p>Zu 13) Die Art steht auf der Vorwarnliste der RL. Es handelt sich lt. „RL Nds.- Großschmetterlinge“ um einen „nicht bodenständigen gebietsfremden Wanderfalter“, der lt. Wikipedia „in Norddeutschland nicht jedes Jahr anzutreffen ist“. Es gibt lt. Daten NLWKN einen Nachweis aus 2003 bei Breese im Bruche. Diese Art wird regional trotz Erwähnung in den Vollzugshinweisen als regional nicht charakteristisch für den LRT 6510 angesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>14) § 2 Abs. 3 Nr. 2d), 2e), 2f), 2g)</p> <p>Anstelle der Begriffe „standortgerecht, ursprünglich im Naturraum heimisch“, „standortgerecht“ und „standorttypisch“ empfehle ich die durchgängige Verwendung des Begriffes „lebensraumtypisch“, da dieser in Verbindung mit den Vollzugshinweisen des NLWKN das Artenspektrum am treffendsten beschreibt. Standortgerechte Arten können auch Arten sein, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen würden.</p> <p>Für die Eichen-Lebensraumtypen empfehle ich, den Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) als charakteristische Art mit aufzunehmen, er besitzt in der Region eine gute Verbreitung.</p>	<p>Zu 14) s. Nr. 22.9 Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>15) § 2 Abs. 3 Nr. 3 a)</p> <p>Ich empfehle folgende Ergänzung des Erhaltungsziels für den Biber: „...weichholzreichen Gewässerrandstreifen, <u>mit reicher submerser und emerser Vegetation sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gewässer im Sinne des Biotopverbundes</u> und unter möglichst...“</p>	<p>Zu 15) Die Ergänzung zur „reichen..... Vegetation“ soll sich wohl auf das Gewässer und nicht auf den Randstreifen beziehen. Soweit es bei „reich“ um die Quantität geht, könnte dies zeitweise zu Problemen mit dem Wasserabfluss führen. Das Wort „naturnah“ im VO-Text impliziert bereits, dass eine entsprechende Wasservegetation vorhanden sein soll. Ebenso beinhaltet die Aussage zu Randstreifen im Erhaltungsziel, dass diese als Wandermöglichkeit genutzt werden können. Eine Doppelung wird als nicht erforderlich angesehen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>16)</p> <p>§ 2 Abs. 3 Nr. 3 b)</p> <p>Für den Fischotter empfehle ich folgende Ergänzung: „... einschließlich <u>einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Fließgewässer begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte</u> sowie der Förderung der <u>gefahrenfreien</u> Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z.B. Gewässerrandstreifen) <u>im Sinne des Biotopverbunds</u>...“</p>	<p>Zu 16) Es wird verkannt, dass das FFH-Gebiet 247 zu einem Großteil aus ausgebauten, künstlich entstandenen Fließgewässern in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft besteht. Da das vorgeschlagene Erhaltungsziel für den Fischotter dann für alle Gewässer im FFH-Gebiet gelten würde, müssten auch die Gräben und Kanäle entsprechend entwickelt werden – dies ist nicht realistisch. Die derzeit in der LSG-VO gewählte Formulierung „möglichst naturnahe Entwicklung...und Unterhaltung“ berücksichtigt diese Tatsache angemessen. Dies kommt auch in der Differenzierung der Gewässer des Systems im § 2(1)1 zum Ausdruck – es sollen vorrangig die Bäche natürlichen Ursprungs naturnah erhalten oder entwickelt werden. Im Übrigen s. Nr. 22.15.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>17)</p> <p>§ 3 allgemein</p> <p>a) Ich weise darauf hin, dass in einer LSG-Verordnung alle Verbote abschließend aufzuzählen sind und es sich bei § 26 Abs. 2 BNatSchG nicht um einen Auffangtatbestand handelt (vgl. auch BLUM/AGENA 2018: Niedersächsisches Naturschutzrecht, Kommentar, § 19 Rnr. 50).</p>	<p>Zu 17)</p> <p>a)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>b) Ferner handelt es sich beim Abs. 2 Ihres Verordnungsentwurfs dem Charakter nach um Freistellungen von den Verboten des Abs. 1. Es sollte des klareren Verordnungsaufbaus wegen in Erwägung gezogen werden, einen eigenen Paragraphen Freistellungen und Ausnahmen zu fassen.</p>	<p>b)</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>c) Durch die Fassung von Regelungen, die in einer NSG-Verordnung als Freistellung positiv formuliert sind, als Verbote haben sich m. E. einige inhaltliche Fehler eingeschlichen. Dies betrifft z. B. die Verbote für Grünland (verboten ist ... Mahd <u>vor</u> dem 01.06. und nicht danach, ausgenommen ist eine Düngung von <u>weniger</u> als 60 Kg N/ha/a, ausgeschlossen ist <u>die Beweidung</u>, die extensive Nachbeweidung ist zulässig). Ich empfehle dies noch einmal grundsätzlich zu überprüfen.</p>	<p>c) Die Überprüfung erfolgt, es werden entsprechende Anpassungen erfolgen.</p>
	<p>d) Inhaltlich fehlt in dem Verordnungsentwurf ein generelles Entwässerungsverbot, da auch Entwässerungen außerhalb von Lebensraumtypen (z. B. auch durch Gewässervertiefungen oder intensivierete Unterhaltung) zu Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands führen können.</p>	<p>d) § 3 (1) 22 beinhaltet das Verbot des Gewässerausbaus, das zusätzliche Entwässerungen ohne Ausnahmegenehmigung im gesamten Gebiet verbietet. Entwässerungen sind für Grünland und Wald –LRT generell untersagt. Solange eine Gewässerunterhaltung eine solche und kein Ausbau ist, wird sie nach Wasserrecht zulässig sein. Im Übrigen ist auf die Einvernehmensregelung des § 3 (2) b hinzuweisen (Unterhaltungsplan). Es wird kein zusätzlicher Reglungsbedarf gesehen vgl. Nr. 22.3. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>e) Ferner sollten Regelungen für die 10 m breiten Streifen entlang der Gewässer getroffen werden (z. B. Betretensregelung, Nutzungsregelung, Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, um Einträge in die Gewässer zu reduzieren...). Diese halte ich vor dem Hintergrund der Erhaltungsziele für Biber, Fischotter und die Fische für grundsätzlich fachlich angezeigt.</p>	<p>e) Das OVG-Lüneburg sieht eine Beschränkung der Ackernutzung in LSG bei 5 m breiten Streifen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums i.S.d. Art 14 GG als rechtens an. Im NSG Mittlere Dumme und Prüggener Moor wurde eine Regelung dazu für einen 2,5 m breiten Randstreifen getroffen. Der Anregung wird gefolgt, die Verordnung wird ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>f) Um für die FFH-Fischarten gemäß den Erhaltungszielen günstige Habitatvoraussetzungen zu schaffen, halte ich es für fachlich notwendig, Regelungen zu treffen, die das Trockenfallen von Gewässerabschnitten verhindern, da ansonsten das Sterben von Fischen und das Austrocknen von Laich der FFH-Anhang II-Arten und damit ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot zu befürchten ist.</p>	<p>f) s. Nr. 22.3</p>
	<p>18) § 3 Abs. 1 Nr. 7 Ich empfehle die Ergänzung „<u>Tiere und Pflanzen, insbesondere</u> gebietsfremder ...“, um zu verdeutlichen, dass bereits das Ausbringen einzelner Individuen verboten ist.</p>	<p>Zu 18) Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>19) § 3 Abs. 1 Zf. 9 Zusätzlich zu den enthaltenen Verboten halte ich ein Grünlandumbruchsverbot für notwendig. § 3 Abs. 1 Regelungen für Waldflächen</p>	<p>Zu 19) § 3(1) 8 enthält das Verbot. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
20)	<p>Zf. 11 i): Ich empfehle folgende inhaltlich konkretere Formulierung: „... <u>kalkfreiem Material... und ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen...</u>, um Beeinträchtigungen angrenzender Flächen und ihrer Lebensraumfunktion zu vermeiden.</p>	<p>Zu 20) Die Formulierung aus dem Walderlass „milieuangepasstes Material“ trägt dem bereits Rechnung. Hinsichtlich des Überschussmaterials kämen die Verbotstatbestände der §§ 3 (1) 23 oder 25 a) der Verordnung in Betracht. Es wird kein Erfordernis für die vorgeschlagene Regelung gesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
21)	<p>Zf. 11 k): Entwässerungsmaßnahmen sollten für die Lebensraumtypen der nassen Wälder 91E0 und 91 D0 grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen.</p>	<p>Zu 21) Eine zu starke Vernässung des LRT 91 E0 kann dazu führen, dass (wieder) ein NICHT-LRT, ein Erlenbruchwald entsteht. Viele LRT 91E0 sind Folgegesellschaften der ursprünglichen, entwässerten Erlenbrüche. Der Verlust des LRT 91E0 ist also auch durch Vernässung möglich. Insofern ist die Regelung des Walderlasses auch für diesen LRT durchaus begründet. Die Zustimmungsklausel ermöglicht in jedem Fall die individuelle Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem besonderen Schutzzweck. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
22)	<p>Zf. 12: a) Auch wenn die Regelungen für die Lebensraumtypen 91E0, 9160 und 9190 gleich sind, sind die inhaltlichen Anforderungen immer für den jeweiligen Lebensraumtyp zu erbringen. Ich empfehle daher folgenden Zusatz des 1. Satzes „... aufweisen, <u>bezogen auf den jeweiligen Lebensraumtyp.</u>“</p>	<p>Zu 22 a) Die Anregung erbringt keine Verbesserung der Verständlichkeit, eher im Gegenteil. Da die Bestimmungen für die genannten LRT identisch sind, führt der Zusatz „<u>bezogen auf den jeweiligen Lebensraumtyp.</u>“ nur zu Verwirrung – man sucht (vergeblich) nach den Unterschieden. Der Anregung zur Ergänzung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	b) Die lebensraumtypischen Baumarten sollten in der Verordnung abschließend geregelt werden. Bei den Eichen- und Buchen-Lebensraumtypen sollte ein Mindestanteil an Eiche bzw. Buche gewährleistet sein.	b) Es ist richtig, dass die Anforderungen des Walderlasses zu „lebensraumtypischen Baumarten“ auch für den „Laien“ dadurch präzisiert werden sollten, dass die Haupt- u. Nebenbaumarten des jeweiligen LRT benannt werden. Solange die von MU erwarteten Vorgaben nicht erfolgen, sollen die Angaben in der Begründung erfolgen.
	c) Unterpunkt a)bb): ich empfehle, den Satz wie folgt umzustellen, damit die Formulierung eindeutig ist: „... bei Fehlen von Altholzbeständen <u>sind</u> auf 5 % der“.	c) Der Anregung wird gefolgt.
	23) Zf. 13: vgl. analog Anmerkung zu Zf. 12. Ferner sind die inhaltlichen Querbezüge in der Verordnung nicht stimmig, dies betrifft auch Zf. 14..	Zu 23) s. Nr. 22 .22a) Der Hinweis ist richtig, es erfolgt eine Korrektur. (vgl. Nr. 9. 7) u. 8).
	24) Zf. 15: Hier handelt es sich um Regelungen zum Schutz besonders störempfindlicher Brutvogelvorkommen. Um diesen Schutz tatsächlich gewährleisten zu können, empfehle ich, nicht nur die forstliche Bewirtschaftung zur Brutzeit einzuschränken, sondern auch das Betreten außerhalb der Wege zu untersagen.	Zu 24) Für die Untersagung des Betretens außerhalb der Wege bietet der § 26 BNatSchG eine Ermächtigung, sofern der besondere Schutzzweck dies erfordert. Insofern kann für die Kernzonenbrut gemäß maßgeblicher Karte ein Betretungsverbot während der Brutzeit ebenfalls erfolgen. Der Anregung wird gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>25)</p> <p>§ 3 Abs. 1 Zf. 24</p> <p>Ich empfehle, den Satzbau zu überarbeiten.</p>	<p>Zu 25) Der Satzaufbau ist zwar kompliziert, aber korrekt. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>26)</p> <p>§ 3 Abs. 2 b)</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung fehlt es der Verordnung m. E. an der Bestimmtheit, da der Unterhaltungsplan nicht parallel vorgelegt wird. Dieses sollte vor Erlass der Verordnung erfolgen</p>	<p>Zu 26) Der Hinweis wird z.K. genommen. Der Unterhaltungsplan ist nicht Gegenstand der Verordnung und unterliegt nicht der Auslegungspflicht. Eine entsprechend zeitnahe Erarbeitung wird angestrebt.</p>
	<p>27)</p> <p>§ 3 Abs. 2 c)</p> <p>Die generelle Freistellung für Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden von jeglichen Verboten halte ich vor dem Hintergrund der 2017 im Arbeitskreis zum Schutzgebiet geführten Diskussionen nicht für schutzzweckkonform. Im Gegensatz zu Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörden können wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und – Arten führen. Dies umso mehr, als lediglich eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und kein Einvernehmen vorgesehen ist. Ich halte es daher für fachlich notwendig, diese Freistellung zu streichen. Anderenfalls entsprächen die Regelungen m. E. nicht einer EU-konformen Sicherung des Gebietes mit seinen wasserabhängigen Lebensraumtypen und Arten.</p>	<p>Zu 27)</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Statt in „Abstimmung“ mit der UNB wird im „Einvernehmen“ mit der UNB eingesetzt. Der Einwand ist korrekt. Der Begriff „fachlicher“ Abstimmung entfaltet keine Rechtswirkung. Insofern wären alle Maßnahmen sämtlicher wasserwirtschaftlicher Fachbehörden im Schutzgebiet de facto auch dann freigestellt, wenn ein Einvernehmen bzw. eine Zustimmung der UNB i.v.m. der Einhaltung des besonderen Schutzzweckes nicht erfolgen könnte. Die kritisierte Regelung entspräche tatsächlich nicht einer EU-konformen Sicherung des Gebietes mit seinen wasserabhängigen Lebensraumtypen und Arten.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
28) § 3 Abs. 2 g)	<p>Die Regelungen zur Ausübung der Jagd werden grundsätzlich begrüßt. Gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG i. V. m. Gem. Rderl. MU und ML vom 7.8.2012, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.11.2017 kann die Jagdausübung <u>in</u> einem LSG beschränkt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass die von Ihnen getroffenen jagdlichen Regelungen in einem Abstand bis 25 m zum Gewässer in den reinen Gewässerstrecken über die Grenze des LSG (Böschungskante oder Böschungskante +10 m) hinausgehen.</p> <p>Ferner empfehle ich den Zusatz „<u>selektiv wirkender</u>“ Totschlagfallen.</p>	<p>Zu 28) Der Hinweis ist korrekt, soweit das LSG sich auf die genannten Bereiche erstreckt. Dies ist nicht überall der Fall (Wälder). Es wird ein Bereich von nur 10 m benannt. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
29) § 3 Abs. 2 h)	<p>a)Zf. 3: Ich empfehle, „wenige“ handgroße Portionen zu konkretisieren.</p>	<p>Zu 29) a) Eine Konkretisierung wird nicht für erforderlich gehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>b) Zf. 4: für die Ausübung der Reusenfischerei empfehle ich folgende, leicht ergänzte Formulierung: „... Otters<u>schutz</u>gitter versehen sind, deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter <u>und ihre Jungtiere</u> sie wieder verlassen können“</p>	<p>b) Der Anregung wird gefolgt.</p>
30) § 4 b)	<p>Die Ausnahmemöglichkeit für Oberflächenwasserentnahmen aus der Jeetzel halte ich vor dem Hintergrund, dass diese zumindest eine Habitatfunktion für wandernde Fischarten besitzt, für bedenklich. Sollte im absoluten Ausnahmefall eine solche Wasserentnahme für unvorhergesehene Zwecke notwendig sein,</p>	<p>Zu 30) Die Beurteilung der Wasserentnahmemengen liegt bei der UWB. Seitens der UWB wurde eine ausreichende Kapazität gesehen, um diesen Rahmen der Ausnahme durch die UNB prüfen zu können. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 LSG-VO ist eine eigenständige Genehmigung der Naturschutzbehörde. Diese ist zusätzlich zu der notwendigen</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>besteht immer noch die Möglichkeit, eine Befreiung gem. § 5 der Verordnung zu beantragen.</p>	<p>wasserrechtlichen Genehmigung zu erteilen. Kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, da eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nicht gegeben ist (vgl. § 4, letzter Satz), darf auch die wasserbehördliche Genehmigung nicht erteilt werden. Das Beantragen einer Ausnahme beinhaltet also keinen Automatismus, dass die Ausnahme auch zu erteilen ist. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><i>Hinweise zur Kartendarstellung</i> 31) Dem Leitfaden Wald folgend empfehle ich, keine einzelpolygonbezogene Darstellung des Erhaltungszustands der Wald-Lebensraumtypen vorzunehmen, es sei denn, es handelt sich explizit um maßgebliche Gebietsbestandteile, die nur hier an dieser Stelle und in dieser Ausprägung erhalten werden können und müssen.</p>	<p>Zu 31) Es wurden bereits kartographische Aggregationen von kleineren Polygonen auch unterschiedlicher EHZ vorgenommen. Aufgrund des Bestimmtheitsgebotes ist für den Privatwaldbesitzer die Darstellung notwendig. Zwar sind die Regelungen für den Erhaltungszustand B und C lt. Walderlass identisch, jedoch soll eine Verschlechterung von B zu C nicht erfolgen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>32) Anlage 5: Die Bezeichnung der Angelbereiche halte ich für nicht zutreffend. Gemäß § 3 Abs. 2 h) ist in den gekennzeichneten Bereichen die Angelnutzung nach Vorgaben zulässig, in der Karte ist von Fischereiverbot die Rede. M. E. müsste es hier „<u>Sonstige fischereiliche Nutzung gem.....</u>“ heißen.</p>	<p>Zu 32) Der Hinweis ist korrekt, die Formulierung wird geändert.(vgl. Nr. 17.5)</p>
	<p><i>Hinweise zur Begründung</i> 33) An einigen Stellen der Begründung ist anstelle von LSG die nicht zutreffende Schutzkategorie GLB genannt. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass derzeit ein Erschwernisausgleich im Wald innerhalb von LSG nicht gezahlt werden kann, da die entsprechenden gesetzlichen Regelungen hierfür bisher noch nicht geschaffen wurden.</p>	<p>Zu 33) Der Fehler wird korrigiert.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>1. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt (zu § 2 Abs. 4). Nur die Begründung wird ergänzt.</p>
	<p>34) Die Belange sind nicht berührt.</p> <p>2. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange für die Eigentumsflächen des Landes an den Gewässerflächen der Jeetzel</p>	<p>Zu 34) Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>35) Der Geschäftsbereich I der NLWKN-Betriebsstelle Lüneburg ist Unterhaltungspflichtiger des Gewässers Jeetzel von der Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt bis zur Mündung in die Elbe sowie mehrerer Altarme. Zzt. befindet sich der Unterhaltungsrahmenplan für die Jeetzel in der Überarbeitung. Ziel der Überarbeitung ist eine ökologisch angepasste Unterhaltung des Gewässers und seiner Uferbereiche, um damit einen Beitrag zur Zielerreichung i.S.d. EG-Wasserrahmenrichtlinie zu leisten. Ferner wird darin den geänderten Anforderungen von Unterhaltungsarbeiten an den Artenschutz Rechnung getragen (Einarbeitung des Leitfadens Artenschutz in der Gewässerunterhaltung).</p> <p>Meinerseits ist vorgesehen, den Entwurf mit der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue abzustimmen. Ich gehe im Moment davon aus, dass mir der Entwurf im September oder Oktober vorliegt, anschließend werde ich diesen an Sie weiterleiten.</p>	<p>Zu 35) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>35.1) Ich bitte Sie, den abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan analog zu vor Inkrafttreten der Verordnung genehmigten Maßnahmen (vgl. Begründung zur Verordnung, Abschnitt „Allgemein“) zu sehen. Darüber hinaus bitte ich um entsprechende Ausweitung des § 3 Abs. 2 Nr. b LSG-VO auch auf die Jeetzel (kein Verbandsgewässer).</p>	<p>Zu 35.1) Die vorliegende Verordnung soll nach Zeitplan im Dezember 2018 vom Kreistag beschlossen werden. Sie tritt nach der Verkündung im Nds. Ministerialblatt in Kraft. Dies wird voraussichtlich im Frühjahr 2019 der Fall sein, wobei der Zeitpunkt nicht in Händen der Kreisverwaltung liegt. Es mag sein, dass der Unterhaltungsrahmenplan bis dahin verbindlich ist, dann gilt der 1. Absatz der Begründung. Der § 3 (2) b wird ergänzt um den „Unterhaltungsrahmenplan Jeetzel“.</p>
	<p>35.2) Ferner bitte ich darum, im § 3 Abs. 2 LSG-VO den Ausnahmetatbestand der nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Wartung von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z.B. Trockenlegungen für Bauwerksprüfungen) aufzunehmen. In diesem Sinne bitte ich auch um Ergänzung der Erläuterungen zu § 3, hier zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.</p>	<p>Zu 35.2) Der Zusatz ist nicht erforderlich. § 61 (1) 4 NWG benennt die wasserwirtschaftlichen Anlagen bereits als Gegenstand der Gewässerunterhaltung, soweit diese der Abführung des Wassers dienen. Die „Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen“, z.B. Brücken, ist bereits gemäß § 3 (2) a und d der Verordnung freigestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>35.3) In Bezug auf § 2 Abs. 3 Nr. 3a LSG-VO weise ich darauf hin, dass eine Ansiedlung des Bibers im eingedeichten Bereich der Jeetzel (oberhalb Lüchow bis Wehranlage Lüggau) nicht zugelassen werden kann, da durch Biberbauten die Hochwasser- und Deichsicherheit beeinträchtigt werden kann. In den anderen Jeetzelabschnitten muss im Einzelfall eine Entscheidung bei Biberbauten getroffen werden, wobei die Hochwassersicherheit besiedelter Gebiete besonders zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Zu 35.3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>3. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes 36) Die Belange sind in der Verordnung hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Gesetzliche Sicherung des FFH- Gebiets „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“ Hier: Entwurf der gleichlautenden LSG-Verordnung</p>	<p>Zu 36) Wird zur Kenntnis genommen.</p>
23	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südostheide</u></p> <p>1)Unsere Belange sind betroffen, sofern der von der Landwirtschaftskammer betreute Kleinprivatwald von Planungen betroffen wird. Das ist bei allen Quellwäldern, die mittels der Verordnung unter Schutz gestellt werden, der Fall. Die Stellungnahme zur Bewertung möglicher Auswirkungen des Entwurfs der vorliegenden Landschaftsschutzgebiets Verordnung (LSG-VO) auf die Bewirtschaftung des Waldes in dem Gebiet wurde gemeinsam mit den betroffenen Bez. Förstereien erarbeitet, um die örtlichen Gesichtspunkte ausreichend zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 1) Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2)Allgemeine Gesichtspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherung des Gebietes soll mit einer LSG Verordnung erreicht werden. Das suggeriert den Betroffenen gegenüber der Anwendung einer Naturschutzgebietsverordnung, dass eine weniger stringente Regelung zur Erreichung der Schutzziele für ausreichend erachtet wird. Diese Erwartung wird aber durch den Inhalt der Verordnung eher negiert, vielmehr ist eine bis ins Detail gleichlautende Formulierung von Einschränkungen wie bei einer Naturschutzgebiets-VO festzustellen. -Der Unterschutzstellungserlass stellt 	<p>Zu 2)</p> <p>Der Erlass stellt in Pkt 1.11 eindeutig klar, dass die Erlassregelungen zu Wald-LRT auch in LSG vollständig zu berücksichtigen sind. Unabhängig davon sind bei gleichem Schutzgut, unabhängig von der Schutzgebietskategorie, fachlich analoge Regelungen notwendig. Vgl. auch Nr.10.1.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>zwar einen solche Vorgehensweise dar, dennoch ist es zu kritisieren, zumal dem betroffenen Waldbesitz die Möglichkeit des Erschwernisausgleichs u. E. im Gegensatz zu der Aussage unter „Erläuterungen zu § 2 Abs. 4“ bei einer Ausweisung als LSG verwehrt ist. Unter dieser genannten Passage der „Erläuterungen“ wird auf den Vertragsnaturschutz hingewiesen, sowie der Erschwernisausgleich als eine untergeordnete Maßnahme dargestellt. Es ist zu unterscheiden zwischen Vertragsnaturschutz und dem Erschwernisausgleich-Wald; diese Begriffe bezeichnen vollkommen unterschiedliche Maßnahmen und Vorgehensweisen. Der Erschwernisausgleich kommt u. W. nur im Naturschutzgebiet zur Anwendung. Wir bitten insgesamt um Klarstellung.</p>	<p>Es ist korrekt, dass bei derzeit gültiger Erlasslage für die Erschwernisse bei der Bewirtschaftung von Wald-LRT kein Erschwernisausgleich gewährt wird. Es gibt eine Absichtserklärung der Nds. Landesregierung diese Regelung einzuführen. Ein Termin steht noch nicht fest. Dies ist dem Verordnungsgeber bei der Entscheidung über die Sicherung dieses Gebietes als LSG bewusst gewesen. Die Begründung wird geändert.</p>
	<p>3) Im Einzelnen: Die den Wald betreffenden Verbote sind zu finden im § 3 Abs. (1) des Entwurfs der Verordnung ab Ziff. 10. § 3 Abs. (1) Nr. 10. Hier fehlt der Bezug zum „Sonstigen Wald“ gem. Kartendarstellung, der Begriff sollte hier gleichlautend verwendet werden. Der Begriff „Erhebliche Beeinträchtigung“ wäre genauer zu definieren, dazu sind u. E. die Hinweise unter „Erläuterungen zu § 3 Abs. (1) Nr. 10“ gut verständlich und inhaltlich ausreichend, um diese hier ergänzend aufzuführen</p>	<p>Zu 3) Das Wort „sonstiger“ wird in der VO ergänzt. Die Begründung wird ergänzt.</p>
	<p>4) § 3 Abs. (1) Nr. 11. a) Im Einzelfall ist die Schaffung einer Freifläche zur Kulturvorbereitung bei der Lichtholzart Eiche von ca. 0,5 ha Größe erforderlich, diese Möglichkeit müsste zur gedeihlichen Entwicklung einer ggf. auch künstlichen Verjüngung gegeben sein (siehe auch: „Leitfaden für die Praxis: Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Seite 36“).</p>	<p>Zu 4) Da, auch gem. dem zitierten Leitfaden, standörtliche und Bestandsverhältnisse im Einzelfall variieren, ist die erforderliche Größe, Lage des Lochhiebs im Einzelfall festzulegen. Von daher ist der angeregte Spielraum gegeben, es wird jedoch keine feste Größe angegeben. Die Begründung wird ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>5)</p> <p>§ 3 Abs. (1) Nr. 11. b) Ein Rückegassenabstand von 40 m macht die reguläre Holzernte unmöglich und verteuert den auch zur Pflege der Bestände erforderlichen Einschlag so stark, dass dieser im Einzelfall unrentabel wird. Das ist u. E. ein zu starker Eingriff in die Besitzerrechte. Unter Flächen mit befahrungsempfindlichen Standorten sind nach unserer Ansicht die LRT 91D0 und 91E0 zu betrachten, auf den weiteren LRT ist eine Verdichtungsgefahr weniger zu gegenwärtigen, so dass auch aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung für den Eigentümer hier die fachlich erforderliche Erschließung mit einem Gassenabstand von 20m für die Harvesterarbeit ermöglicht werden sollte. Die Waldbesitzeinteilung ist insbes. auf befahrungsempfindlichen Standorten häufig schmaler als 40 m, so könnten viele Flächen nicht erschlossen werden einhergehend mit der Konsequenz, dass Holzernte, die auch der Pflege der Bestände dient, kaum möglich wäre. Hier müssen u. E. geeignete Regelungen in Absprache mit der UNB, z. B. dass bestehende Gassen, deren Verlauf den Nässeverhältnissen auf den Flächen angepasst ist, weiter genutzt werden können, für eine pragmatische Lösung sorgen. Dazu sollten weitere Erschließungen – ausgehend von den Geländegegebenheiten unter Einbindung der vorhandenen Gassen - wiederum in Absprache zwischen der UNB und der forstfachlichen Betreuung eine Nutzung gestatten unter weitgehender Wahrung eines über die Fläche betrachtet durchschnittlichen Gassenabstands von 40 m.</p>	<p>Zu 5) Die Regelung gilt für Altholzbestände und Bestände auf befahrungsempfindlichen Standorten. Diese sind in der Begründung für das LSG benannt. Für alle anderen Waldbestände, also z.B. jüngere LRT – Waldflächen oder sonstigen Wald, gilt die Regelung nicht.</p> <p>Die aus dem „Walderlass“ zu übernehmende Regelung kann von hier nicht verändert werden.</p> <p>Wie ggf. später, im jeweils vorhandenen Waldbestand, die Regelungen der Verordnung örtlich „zu übersetzen“ sind, sollte vor Ort durch Waldbesitzer, Forstamt und Naturschutzbehörde geklärt werden. Dies kann die Verordnung nicht vorgeben.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>6)</p> <p>§ 3 Abs. (1) Nr. 11. d) In sonstigen Waldbeständen wie auch Bruchwäldern (§ 3 Abs. (1) Nr. 15, 16) ist ein.</p>	<p>Zu 6) Die Anregung ist nicht korrekt. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht generell für den „Sonstigen Wald“, sondern nur für insgesamt zwei „Kernzonen Brut“ und generell für den Bruchwald. Es handelt sich hierbei um langjährige, rezente Brutstandorte des Kranichs. Die</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Nutzungsverbot ohne Erlaubnisvorbehalt vom 01.03. bis 01.08. angegeben. Aus Gründen der einheitlichen Vorgabe aber auch um ggf. Holzeinschläge bei real günstigen Witterungsbedingungen durchführen zu können (rezent ist der Winter als Einschlagszeitpunkt aufgrund der fehlenden starken Fröste kaum geeignet) sollte dieser Zeitraum hier gleichermaßen zur Anwendung kommen, zumal gerade auf feuchten Standorten auf die trockeneren Sommermonate ausgewichen werden muss, da häufig nur dann eine maschinelle Erreichbarkeit der Flächen gegeben ist; dabei kann die Nutzungsmöglichkeit im August von wesentlicher Bedeutung sein. Unter diesem Gesichtspunkt sollte die Frist des Abs. (1) Nr. 16 ohne Erlaubnisvorbehalt hier übernommen werden.</p>	<p>Befristung ist hierfür zeitlich ausreichend, um Brut und Jungenführung störungsfrei zu gewährleisten. Die Befristungen in den Wald-LRT stammen aus dem „Walderlass“ und sind von hier nicht veränderbar. Unabhängig davon sind die Bruch- und Auwälder ohnehin Waldstandorte, die schon immer nicht jedes Jahr bewirtschaftbar waren. Dort ist aber auch eine maschinelle Erreichbarkeit außerhalb der Wege nicht gegeben, da es sich um befahrensempfindliche Standorte handelt (s. eigene Ausführungen Einwänder zu Nr. 5).</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p>
7)	<p>§ 3 Abs. (1) Nr. 11. f) Neben der plätzweisen Bodenverwundung sollte auch eine streifenweise Bearbeitung ohne Anzeigepflicht zugelassen sein, da es sich hier um ein gängiges Verfahren handelt, außerdem wäre eine flexiblere Handhabung der zu der betr. Jahreszeit stark ausgelasteten Maschinenkapazitäten möglich (siehe ebenfalls unter: Leitfaden für die Praxis: Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Seite 45“).</p>	<p>Zu 7)</p> <p>Das NMU hat im zitierten Leitfaden die Regelungen des Walderlasses z.T. ergänzt oder präzisiert, so auch hier. Von daher wird auch die „streifenweise Bodenverwundung“ zugelassen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
8)	<p>§ 3 Abs. (1) Nr. 11. h) Aus unserer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall ein flächiger Einsatz von Insektiziden erforderlich sein kann bei Insektenvermehrung mit kalamitätsartigen Ausmaßen, die bestandesbedrohend sind. Diese Massenvermehrungen treten durchaus spez. im Lüchower Raum bei den gegebenen Bestandesverhältnissen unter subkontinentaler Klimafärbung auf. Die Bekämpfungsmaßnahmen finden stets nur statt unter Wahrung der Aspekte der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft</p>	<p>Zu 8)</p> <p>Die Regelung stammt aus dem „Walderlass“. Der o.a. Leitfaden hat sie unverändert belassen. Eine Änderung der Frist ist von hier nicht möglich. Unabhängig davon ist diese Frist vom Zeitpunkt der Schadensfeststellung bis hin zum Ausbringen eines Insektizides durch eine Fachfirma problemlos einzuhalten – schneller bzw. schon gar nicht spontan sind z.B. Befliegungen unter Beachtung des forsteigenen</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>sowie mit Begleitung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, als auch ausschl. mittels Nachweis der bestandesbedrohenden Vermehrungsrate im Einzelfall kann aufgrund der späten Feststellung tatsächlich ein spontanes Handeln im Zusammenhang mit dem erreichten Entwicklungsstadium der Insekten erforderlich sein, so dass weiterer Terminverzug u. Ust. die Wirksamkeit des Mittels beschränkt und damit den Einsatz verhindern könnte. Vor diesem Hintergrund wäre eine Reduzierung des Anzeigezeitraums auf 5 Werktag von hoher Bedeutung und Wirkung.</p> <p>Des Weiteren kann ein Herbizideinsatz bei flächigem Konkurrenzbewuchs ggf. die gewünschte Verjüngung überhaupt erst ermöglichen (flächiges Auftreten von Adlerfarn) und würde somit dem Schutzzweck des Gebietes dienen.</p>	<p>Regelwerkes bzw. der notwendigen Organisationsabläufe überhaupt nicht machbar. Die Naturschutzbehörde ist also sinnvollerweise umgehend nach Feststellung eines Schadbildes zu beteiligen. Nach Vorliegen der notwendigen Unterlagen muss diese Frist seitens der UNB nicht zwingend ausgenutzt werden, um die Verträglichkeit zu prüfen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies ist bekannt. In Fällen dieser Art hat es, nach positiver Stellungnahme der forstl. Versuchsanstalt, Befreiungen in NSG bereits mehrfach gegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>9) § 3 Abs. (1) Nr. 12.a) bb) In aller Regel fordert eine Schutzverordnung das Unterlassen bestimmter Handlungen vom Flächenbesitzer, zur Kennzeichnung der Habitatbäume dagegen ist aktives Handeln erforderlich. Das ist u. E. nicht statthaft, da der Waldbesitzer ggf. durch mangelndes Fachwissen bzw. persönliche Umstände dazu gar nicht in der Lage ist, auch die Delegation auf andere Personen zum finanziellen Nachteil des Besitzers kann h. E. nicht gefordert werden. Somit stellt sich die Frage des für die Durchführung zuständigen Personenkreises. Jedenfalls muss die Übernahme von Kennzeichnungspflichten im Falle der Nutzung seines Eigentums kostenneutral für den Eigentümer sein, ggf. wäre diese zu entschädigen.</p>	<p>Zu 9) Das Forstamt der Landwirtschaftskammer ist gem. § 17 NWaldLG für die Betreuung des Privatwaldes zuständig. Insofern bietet es sich aufgrund dieses gesetzlichen Auftrages an, dass der zuständige Revierförster den Waldbesitzenden auch in diesen Fällen, als eine ohnehin gem. § 11 (2) 3 NWaldLG erforderliche Aufgabe bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, berät und aktiv unterstützt. Hierfür werden entsprechende Beiträge an die LWK bezahlt. Entschädigungsforderungen sind unbenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>10)</p> <p>§ 3 Abs. (1) Nr. 12.a) dd) Der Erhalt und die Entwicklung von lebensraumtypischen Baumarten fordert im Regelfall gleichermaßen zusätzlichen finanziellen Aufwand vom Besitzer, der u. E. zu entschädigen wäre, zumal so auf der weit überwiegenden Teilfläche die Verwendung kostengünstiger, zuwachskräftiger Baumarten, welche dem Eigentümer über den gesamten Wuchszeitraum ökonomische Vorteile bieten, untersagt wird. Insbes. bei dem LRT 91E0 ist die Baumartenwahl begrenzt durch das Auftreten von Krankheiten mit kalamitätsartigen Ausmaßen, dies bezieht sich auf die Esche, die durch die Eschentriebkrankheit bereits stark dezimiert ist, wie auch die Roterle, die unter dem Befallsdruck der Erlenkrankheit leidet. Diese Baumarten sollten bei der Verjüngung z. B. durch Stieleiche ersetzt werden, was entspr. freizustellen wäre.</p>	<p>Zu 10) Die den jeweiligen Wald-LRT zugeordneten Baumarten werden in der Begründung aufgeführt, diese wird geändert.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung u.a. des OVG stellen mangelnde zukünftige Optionen zur Anpflanzung zuwachsstärkerer und finanziell evtl. lohnenderer Baumarten aufgrund von Beschränkungen einer Schutzgebietsverordnung keinen entschädigungspflichtigen Tatbestand dar, sondern sind aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Entschädigungsanträge sind unbenommen. Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	11) § 3 Abs. (1) Nr. 12. b) Siehe gleichermaßen unter § 3 Abs. (1) Nr. 12.a) dd)	Zu 11) s. Nr. 23.10.
	12) § 3 Abs. (1) Nr. 13.) Satz 1 siehe unter § 3 Abs. (1) Nr. 11. a) – h) Satz 2 siehe unter § 3 Abs. (1) Nr. 12. a) dd) hier Satz 1	Zu 12) Die Inhalte werden korrigiert.
	13) § 3 Abs. (1) Nr. 14.) Satz 2 Unter Betrachtung der Eigentumsrechte handelt es sich hier um ein zu weitgehendes Verbot, welches einer Einschlagsuntersagung gleichkommt. Eine Zustimmung zu einer pfleglichen Holzentnahme unter Beachtung des § 3 Abs. (1) Nr. 11. a), welche die Entwicklung höherwertiger Biotoptypen berücksichtigt, sollte in Aussicht gestellt werden. Dazu wäre eine Formulierung wie: „auf entspr. Antragsdarlegung wird einer Ausnahme zugestimmt“ anwendbar.	Zu 13) Die Anregung trägt das vor, was die Verordnung bereits beinhaltet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
	14) § 3 Abs. (1) Nr. 15.) U. W. sind bezüglich der sonstigen Waldflächen außerhalb von LRT keine zeitlichen Einschlagsbeschränkungen im Unterschutzstellungserlass vorgegeben. Unnötige Einschränkungen sollten bei der Formulierung der Verordnung im Sinne einer Beachtung der gegebenen Eigentümerrechte nicht angewandt werden, mithin diese zeitlichen Vorgaben entfallen.	Zu 14) s. Nr. 23.6. Der Anregung wird nicht gefolgt.
	15) § 3 Abs. (1) Nr. 16.c) Eine Nutzung schließt zwingend die Erreichbarkeit des Holzes ein; daher gehen wir davon aus, dass eine Befahrung auf Wegen und Feinerschließungslinien möglich ist	Zu 15) Das ist zutreffend.

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>16)</p> <p>§ 3 Abs. (1) Nr. 18.a) Vor dem Hintergrund zunehmenden Flächenbedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Erstaufforstungen im Sinn einer freien Eigentümerentscheidung möglich sein.</p>	<p>Zu 16)</p> <p>Erstaufforstungen sind gem. §9 NWaldLG durch die Waldbehörde genehmigungspflichtig bzw. im Rahmen einer Förderung durch die Waldbehörde zustimmungspflichtig. Von freier Eigentümerentscheidung ist also bisher im gesetzlichen Rahmen nicht zu sprechen. Der Genehmigungsvorbehalt der LSG-VO muss sicherstellen, dass der Schutzzweck gewahrt wird. In diesen Fällen ist die Ausnahme zu erteilen. Die Regelung kann nicht entfallen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>17)</p> <p>§ 3 Abs. (2) a) Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege des Lichtraumprofils an den Wirtschaftswegen gleichzeitig zu den Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht zu zählen ist.</p> <p>Wir bitten um hinlängliche Berücksichtigung unserer Hinweise zur Wahrung der Bedeutung der forstfachlichen Gesichtspunkte bezüglich der Abwägung.</p>	<p>Zu 17)</p> <p>Das ist zutreffend.</p>
24	<p><u>Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V., vom 12.08.2018</u></p> <p>im Rahmen der Beteiligung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfes zum LSG nehme ich im Namen des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e.V. hiermit nach unserem Ortstermin am 07.08.2018 nochmals Stellung.</p> <p><u>Dieses Schreiben ersetzt mein Schreiben vom 25.07.2018.</u></p> <p>1)</p> <p>Ich stelle fest, dass der Verordnungsentwurf sich u. a. mit der Befahrbarkeit mit Wasserfahrzeugen auseinandersetzt. Hauptziel der FFH-Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die</p>	<p>Zu 1) Siehe Nr. 14.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Damit ist immerhin eine Abwägung mit anderen Interessen statthaft. Aus unserer Sicht ist die geplante Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“ insoweit sehr restriktiv angelegt, als dass dem Wortlaut nach das Bepaddeln einiger Gewässer durch Kanuten nahezu ausgeschlossen ist bzw. verunmöglicht wird.</p>	
	<p>Für die Kanuten sind im geplanten LSG Einschränkungen u. a. bei der Befahrung folgender Nebengewässer geplant, die nach ihren Plänen gesperrt werden sollten. Bei dem o. a. Ortstermin sind Herr Uwe Meyer und ich zu folgenden Ergebnis gekommen:</p> <p>2)</p> <p>Der Lüchower Landgraben auf ca. 700m kurz vor der Mündung in die Jeetzel. Der Lüchower Landgraben hat bei normalem Wasserstand eine Breite von ca. 9 – 12m mit einer ausreichenden Wassertiefe zur Befahrung mit Muskelkraft betriebenen Booten. Eine Befahrung wird weiterhin statthaft bleiben.</p>	<p>Zu 2) Siehe Nr. 14.</p>
	<p>3)</p> <p>Der Luciekanal ist bei ausreichendem Wasserstand gut befahrbar. Im Luciekanal sollte der Mindestpegel bei Oerenburg mindestens 50 cm betragen. Eine Befahrung wird weiterhin statthaft bleiben.</p>	<p>Zu 3) Siehe Nr. 14.</p>
	<p>4)</p> <p>Die Drawehner Jeetzel führt zu einem Großteil durch das Stadtgebiet von Lüchow. Sie ist für eine Befahrung mit Booten nicht geeignet. Die Wassertiefe ist reguliert und überwiegend zu gering. Ein Bodenkontakt mit Booten und Paddel lässt sich nicht vermeiden</p>	<p>Zu 4) Der Anregung wird gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>5)</p> <p>Der Königshorster Kanal ist für die Befahrung mit Booten bis auf wenige hundert Meter im Rückstau vor der Einmündung in den Luciekanal nicht geeignet. Die Uferböschung wird wechselseitig alle zwei Jahre gemäht und bietet diversen Lebewesen einen Lebensraum. Im Bachbett wachsen diverse Pflanzen, die auf der „roten Liste“ stehen. Der Zulauf wird über die Jeetzel über einen Durchlass reguliert. Im Oberlauf ist die Breite so gering, dass gar nicht gepaddelt werden kann. Nur beim so genannten Jahrhunderthochwasser wie 2017 wäre ausreichend Wasser zur Befahrung vorhanden.</p> <p>Wir stimmen damit der Sperrung der Drawehner Jeetzel, des Königshorster Kanals und der sonstigen, nicht namentlich aufgeführten Gewässern zu.</p>	<p>Zu 5) Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>6)</p> <p>Des Weiteren ist es vorteilhaft an ausgewiesenen Stellen (z.B. Straßenbrücken) den Kanuten die Zugangsmöglichkeit zum Gewässer zum Ein- und Aussetzen der Boote durch den Bau von Steganlagen zu erleichtern. Das schützt die Ufer und steuert die Nutzer in die gewünschte Richtung. Diese Möglichkeiten gibt es bereits für gewerbliche Kanuverleiher an einigen Stellen im geplanten LSG.</p> <p>7) Bitte informieren Sie uns über die weitere geplante Umsetzung des LSG. Wir pflegen eine bundesweite Gewässerdatenbank, in der die Befahrungsregeln veröffentlicht werden. Nur wenn wir Kenntnis über das Inkrafttreten von Verordnungen erhalten, können wir sie auch aktualisieren.</p>	<p>Zu 6) Siehe Nr. 14.</p> <p>Zu 7) Der Kanuverband erhält die gewünschten Informationen selbstverständlich nach Abschluss des Verfahrens.</p>

25	<p><u>Stadt Dannenberg (Elbe)</u></p> <p>die Stadt Dannenberg (Elbe) nimmt im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung;</p> <p>1) Zu § 3 (1) Nr. 6, ist sicherzustellen, dass ein Befahren der in den Ausnahmen aufgeführten Gewässer möglich ist</p>	<p>Zu 1) Die LSG-VO lässt den Gemeingebrauch des Befahrens mit nicht motorgetriebenen Booten auf den in der Ausnahme des § 3(1) 6 benannten Gewässern zu. Hinsichtlich der tatsächlichen Befahrbarkeit dieser Gewässer sind die jeweiligen Unterhaltungsträger oder die Wasserbehörde zuständige Ansprechpartner soweit es um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung geht, wie z.B. Beseitigung umgestürzter Bäume im Gewässer etc. Hinsichtlich weitergehender Schaffung von Infrastruktur sind entsprechende Genehmigungen erforderlich – dies ist nicht Gegenstand der Verordnung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2) Zu § 3 (1) Nr. 11 (i, j) eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, ggfs, ein Neubau auf vorhandener Trasse ohne weiteres Verfahren möglich ist</p>	<p>Zu 2) Die benannten Regelungen stammen aus dem „Walderlass“ und sind von hier nicht veränderbar. Insofern sind Wegeinstandsetzungen mit einem Monat Vorlauf anzeigepflichtig. Die Unterhaltung gemäß den Vorgaben des § 3(1)11 j ist freigestellt. Ein Neubau oder Ausbau von Wegen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>3) Zu §3(1) Nr. 21 ist eine ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung zu ermöglichen, z.B. Rückschnitt Lichtraumprofil u.a.</p>	<p>Zu 3) Verboten ist die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung bestimmter Landschaftselemente. Es ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße, regelmäßige Unterhaltung derartiger Strukturen, nicht zu derartigen Effekten führen wird. Im Zweifel überwiegt eine gesetzlich begründete und notwendige Unterhaltungspflicht, die ja freigestellt ist. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4) Zu § 3(1) Nr. 25 a) Der Aus- oder Neubau von Wegen muss weiterhin möglich sein, gerade auch im Hinblick auf das laufende Flurbereinigungsverfahren Jeetzelsbrücken I. Eine Kollision hinsichtlich der Ausführungsplanungen ist zu vermeiden.</p>	<p>Zu 4) Der Ausbau von Straßen und Wegen unterliegt dem Verbot des § 3 (1) 25 a, jedoch sieht § 4 LSG-VO eine Ausnahmemöglichkeit vor. Von daher ist ein Aus- oder Neubau grundsätzlich, nach positiver Prüfung hinsichtlich des Schutzzweckes, möglich. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg prüft dies im Übrigen im Ifd. Flurneuordnungsverfahren selbstständig, so dass „Kollisionen“ nicht zu erwarten sein dürften. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>5) Zu §3(1) Nr. 26 Die Aufstellung von Werbeeinrichtungen ist weiterhin zu ermöglichen.</p>	<p>Zu 5) Werbeeinrichtungen oder Tafeln bestimmten Inhaltes sind freigestellt. Andere können im Rahmen einer Ausnahme gem. § 4 LSG-VO errichtet werden (s. zu 4). Die Regelungen des Baurechtes sind unbenommen zu beachten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>6) Zu §3(1) Nr. 27 Die Durchführung von Veranstaltungen ist weiterhin zu ermöglichen. Zu Nummern 5 -6. Wird angemerkt, dass im Bereich des Thielenburger Sees eine Fördermaßnahme „Stadtgrün“ angemeldet ist. Die Bewilligung steht derzeit noch aus. Eine Kollision hinsichtlich der Planungen der Fördermaßnahme ist auszuschließen.</p>	<p>Zu 6) Veranstaltungen können im Rahmen einer Ausnahme gem. § 4 LSG-VO gestattet werden (s. zu 4). Der Thielenburger-Seebereich liegt nicht im LSG und insofern erstrecken sich Beschränkungen der LSG-VO nicht bis dorthin. Der B-Plan enthält keine dem Schutzzweck entgegenstehenden Darstellungen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
26	<p><u>Gemeinde Jameln</u></p> <p>1) Zu § 3(1) Nr. 6, ist sicherzustellen, dass ein befahren der in den Ausnahmen aufgeführten Gewässer möglich ist</p>	Zu 1) s. Nr. 25.1.
	<p>2) Zu § 3(1) Nr. 11 (i, j) eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, ggfs, ein-, Neubau auf vorhandener Trasse ohne weiteres Verfahren möglich ist</p>	Zu 2) s. Nr. 25 .2.
	<p>3) Zu §3(1) Nr. 21 ist eine ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung zu ermöglichen, z.B. Rückschnitt Lichtraumprofil u.a.</p>	Zu Nr.3) s. 25.3.
	<p>4) Zu § 3(1) Nr. 25 a) Der Aus- oder Neubau von Wegen muss weiterhin möglich sein, gerade auch im Hinblick auf das laufende Flurbereinigungsverfahren Jeetzelsbrücken I. Eine Kollision hinsichtlich der Ausführungsplanungen ist zu vermeiden.</p>	Zu 4) s. Nr. 25.4.
27	<p><u>IGAS (Interessengemeinschaft Ausdauersport) Wendland e.V.</u></p> <p>Die IGAS Wendland ist ein kreisweit in Lüchow-Dannenberg aktiver Sportverein, der sich den Ausdauersportarten widmet, unter anderem auch dem Kanufahren, und zwar in seiner breitensportlichen Form.</p> <p>Da die IGAS keine offizielle Kanu-Sparte unterhält, nichtsdestotrotz aber aktive Paddler zu ihren Mitgliedern zählt, nehmen wir in diesem Verfahren Stellung. Über die Sportdachverbände, insbesondere den Niedersächsischen Kanu-Verband, sind wir vermutlich wegen der fehlenden offiziellen Kanu-Sparte nicht</p>	<p>Zu 27) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verordnung stellt die Möglichkeit der langjährig durchgeführten Veranstaltungen frei. Eine Anmeldung der organisierten Veranstaltungen ist, wie bisher auch schon, erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	an diesen Ausweisungsverfahren beteiligt. Wir bitten Sie trotzdem unsere Stellungnahme anzunehmen.	
	Das Jeetzelsystem, insbesondere Jeetzel, Dumme und Alte Jeetzel, werden von Kanuten und Kajakfahrern genutzt. Laut Verordnungsentwurf des angestrebten Landschaftsschutzgebietes soll das Bootfahren auf diesen drei Gewässern weiterhin möglich sein. Das begrüßen wir ausdrücklich und gehen davon aus, dass die Erlaubnis, dort Boot zu fahren, auch in eventuellen Änderungen des Verordnungsentwurfs enthalten sein wird.	
	Desweiteren veranstaltet die IGAS Wendland einmal pro Jahr eine Paddelrallye auf der Jeetzel und der Dumme mit wenigen Teilnehmern. Wir gehen davon aus, dass das weiterhin möglich sein wird, und bitten darum, die Möglichkeit in der Verordnung zu verankern. Uns ist klar, dass es dafür Auflagen geben wird und dass solche Veranstaltungen angemeldet werden müssen. Bisher nahmen an unserer Paddelrallye nicht mehr als zwei Dutzend Paddler (2018:14 Personen in neun Booten) teil, außerdem findet sie im Spätsommer statt.	
	Wir sind überzeugt, dass die wassersportliche Nutzung durch Kajaks und Kanus des Jeetzelsystems das Verständnis und die Akzeptanz für die Unterschutzstellung des Gewässers und eventuelle Einschränkungen der Nutzung bei Paddlern und Kanuten verstärkt. Schon aus diesem Grund halten wir es für sinnvoll, das Bootfahren auf Jeetezl, Alter Jeetzel und Dumme weiterhin zu erlauben.	